

# **responsAbility Fair Agriculture Fund (in Liquidation)**

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen» mit besonderem Risiko

Ein für die **responsAbility Investments AG, Zürich**, von der UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung und der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank aufgelegter Anlagefonds.

**responsAbility Fair Agriculture Fund (in Liquidation)** ist ein vertraglicher Anlagefonds der Kategorie «Übrige Fonds für alternative Anlagen» mit besonderem Risiko. Der Anlagefonds investiert in Anlagen, durch die direkt oder indirekt Akteure entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette in weniger entwickelten Ländern finanziert bzw. refinanziert werden. Die Risiken des Anlagefonds sind nicht mit denen von Effektenfonds vergleichbar. Die Anleger werden daher ausdrücklich auf die im Prospekt bzw. Fondsvertrag erläuterten Risiken und auf die geringere Liquidität und erschwerte Bewertbarkeit der meistens nicht kotierten und nicht gehandelten Anlagen des Anlagefonds aufmerksam gemacht. Die Anleger müssen davon ausgehen, dass bis zu 75% des Vermögens des Anlagefonds direkt oder indirekt in die Rohware Kaffee und bis zu 40% in einem einzelnen Land bzw. bis zu 100% des Vermögens des Anlagefonds in einem einzelnen Kontinent (z.B. Südamerika) investiert werden kann. Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, Kapitalverluste einschliesslich eines Totalverlusts hinzunehmen. Deshalb sollten die Anteile am responsAbility Fair Agriculture Fund (in Liquidation) beim Anleger nur einen geringen Teil seines Portefeuilles ausmachen, und die Anteile sollten innerhalb eines diversifizierten Portefeuilles gehalten werden.

# Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

1. Juli 2024

## Vertrieb Schweiz

### Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen von responsAbility Fair Agriculture Fund (in Liquidation) (nachfolgend auch der «Anlagefonds» genannt). Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt oder im Fondsvertrag enthalten sind. Der Vertrieb erfolgt über die Depotbank bzw. über weitere durch die Fondsleitung eingesetzte Vertreter.

Der Anlagefonds ist in der Schweiz durch die Aufsichtsbehörde, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), genehmigt worden und kann in der Schweiz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkungen angeboten werden. Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten bestehen zurzeit keine.

Der Verteilung dieses Prospekts und dem Angebot und Verkauf von Anteilen des Anlagefonds können in einzelnen Rechtsordnungen Schranken gesetzt sein. Jede Person, die in den Besitz dieses Prospektes mit integriertem Fondsvertrag des Anlagefonds gelangt, hat sich selbst über die massgeblichen Gesetzesbestimmungen (einschliesslich der Steuergesetzgebung) der betroffenen Rechtsordnungen zu informieren, namentlich über diejenigen ihres jeweiligen Wohnsitz- und Heimatstaates.

Die Fondsleitung, die Depotbank sowie die weiteren durch diese eingesetzten Vertreter können Zeichnungen zurückweisen, insbesondere wenn sie der Auffassung sind, dass diese von Personen stammen, die mit der Abgabe der Zeichnung die Gesetze einer auf sie anwendbaren Rechtsordnung verletzen.

### 1 Informationen über den Anlagefonds

Der responsAbility Fair Agriculture Fund (in Liquidation) ist ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts mit besonderem Risiko der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

#### 1.1 Allgemeine Angaben zum Anlagefonds

Der Fondsvertrag wurde von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht («FINMA») unterbreitet und von dieser erstmals am 13. Dezember 2011 genehmigt.

Zum 20. November 2016 hat die Credit Suisse (Schweiz) AG den grössten Teil des zur Division «Swiss Universal Bank» gehörenden Geschäfts der Credit Suisse AG übernommen. In diesem Zusammenhang hat die Credit Suisse (Schweiz) AG mit Genehmigung der FINMA die Depotbankfunktion für den Anlagefonds übernommen.

Zum 30. April 2024 hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, die Credit Suisse Funds AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Fondsleitung für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 31. Mai 2024 hat die UBS AG, Zürich, die Credit Suisse AG, Zürich, übernommen.

Zum 1. Juli 2024 hat die UBS Switzerland AG, Zürich, die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Switzerland AG mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Depotbank für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

#### 1.2 Laufzeit

Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.

#### 1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländische Erträge abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der vom Anlagefonds zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. In der Schweiz domizilierte Anleger können die in

Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückerfordern.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

**Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.** Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in der Schweiz aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.**

Der Anlagefonds hat folgenden Steuerstatus betreffend:

#### FATCA:

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als «qualified collective investment vehicle (QCIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» sowie Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

#### 1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März.

#### 1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Basel.

#### 1.6 Anteile

Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag der kollektiven Kapitalanlage. Lieferfähige Anteile können in Form einer Globalurkunde zu Händen eines schweizerischen Zentralverwahrers verurkundet werden bzw. ausgeliefert werden.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

- die **Klasse «B1»** mit der Rechnungseinheit Schweizer Franken ist thesaurierend und wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum. Die Klasse ist gegenüber der Referenzwährung des Anlagefonds (US-Dollar) währungsbesichert;
- die **Klasse «B1V»** unterscheidet sich von der Klasse «B1» nur dadurch, dass diese ausschliesslich zugänglich ist für Anleger, die über einen Vertreter mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Vertreter abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist.
- die **Klasse «B2»** mit der Rechnungseinheit Euro ist thesaurierend und wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum. Die Klasse ist gegenüber der Referenzwährung des Anlagefonds (US-Dollar) währungsbesichert;

- die **Klasse «B2V»** unterscheidet sich von der Klasse «B2» nur dadurch, dass diese ausschliesslich zugänglich ist für Anleger, die über einen Vertreter mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Vertreter abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist.
- die **Klasse «B3»** mit der Rechnungseinheit US-Dollar ist thesaurierend und wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum.
- die **Klasse «B3V»** unterscheidet sich von der Klasse «B3» nur dadurch, dass diese ausschliesslich zugänglich ist für Anleger, die über einen Vertreter mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Vertreter abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist.
- die **Klasse «I1»** mit der Rechnungseinheit Schweizer Franken ist thesaurierend und wendet ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Die Klasse ist gegenüber der Referenzwährung des Anlagefonds (US-Dollar) währungsbesichert. Sie unterscheidet sich hinsichtlich der Kostenstruktur von den anderen Anteilsklassen bezüglich der in § 19 Ziff. 1 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens des Anlagefonds) genannten Maximalsätze der Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse I1 pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse I1, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestands führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch führt hierzu. Die Anteile sind grundsätzlich bei der Depotbank einzubuchen und zu verwahren. Sofern die Anteile nicht bei der Depotbank eingebucht und verwahrt werden, müssen die die Anteile verwahrenden Verwahrstellen der Depotbank schriftlich bestätigen, dass ihre Kunden ausschliesslich als qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 Fondsvertrag gelten und etwaige weitere Einschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 Fondsvertrag bzw. gemäss Tabelle am Ende des Prospekts eingehalten sind und dass diesbezügliche Änderungen mitgeteilt werden;
- die **Klasse «I2»** mit der Rechnungseinheit Euro ist thesaurierend und wendet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Die Klasse ist gegenüber der Referenzwährung des Anlagefonds (US-Dollar) währungsbesichert. Sie unterscheidet sich hinsichtlich der Kostenstruktur von den anderen Anteilsklassen bezüglich der in § 19 Ziff. 1 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens des Anlagefonds) genannten Maximalsätze der Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse I2 pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse I2, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestands führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch führt hierzu. Die Anteile sind grundsätzlich bei der Depotbank einzubuchen und zu verwahren. Sofern die Anteile nicht bei der Depotbank eingebucht und verwahrt werden, müssen die die Anteile verwahrenden Verwahrstellen der Depotbank schriftlich bestätigen, dass ihre Kunden ausschliesslich als qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 Fondsvertrag gelten und etwaige weitere Einschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 Fondsvertrag bzw. gemäss Tabelle am Ende des Prospekts eingehalten sind und dass diesbezügliche Änderungen mitgeteilt werden;
- die **Klasse «I3»** mit der Rechnungseinheit USD ist thesaurierend und wendet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Sie unterscheidet sich

hinsichtlich der Kostenstruktur von den anderen Anteilsklassen bezüglich der in § 19 Ziff. 1 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens des Anlagefonds) genannten Maximalsätze der Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse I3 pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse I3, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestands führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch führt hierzu. Die Anteile sind grundsätzlich bei der Depotbank einzubuchen und zu verwahren. Sofern die Anteile nicht bei der Depotbank eingebucht und verwahrt werden, müssen die die Anteile verwahrenden Verwahrstellen der Depotbank schriftlich bestätigen, dass ihre Kunden ausschliesslich als qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 Fondsvertrag gelten und etwaige weitere Einschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 Fondsvertrag bzw. gemäss Tabelle am Ende des Prospekts eingehalten sind und dass diesbezügliche Änderungen mitgeteilt werden;

Die Beteiligung an einer Anteilsklasse des Anlagefonds kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund anteilsklassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.

#### 1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht kotiert.

#### 1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Anlagefonds

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile des Anlagefonds werden auf Ende eines jeden Monats bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospekts genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Die Fondsleitung nimmt auf Ende jedes Monats, unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist, bis spätestens zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospekts genannten Zeitpunkts Anteile des Anlagefonds zurück. Die Auszahlung erfolgt unter gewöhnlichen Umständen innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag, es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften wie Devisenverkehrsbeschränkungen oder auf Grund von sonstigen Umständen, die ausserhalb der Kontrolle der Fondsleitung liegen, sich die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Als Ausgabe- und Rücknahmetag gilt jeweils der letzte Bankarbeitstag (Auftragstag «T») eines jeden Monats. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile wird frühestens am dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes werden die Anteile am entsprechenden, im Anhang erwähnten Bankwerktag abgerechnet («Valutatag»).

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die nicht bis zum genannten Zeitpunkt eintreffen, werden auf den nächsten Bewertungstag abgerechnet. Keine Ausgaben und Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 5 des Fondsvertrags vorliegen.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt. Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse bzw. der Bewertungspreise des dem Bewertungstages vorangehenden Bankwerktages berechnet (Forward Pricing).

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Hinsichtlich der Bewertung sei auf §16 des Fondsvertrages verwiesen. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich. Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag

berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Anlagefonds belastet. Ausgabe- und Rücknamepreis werden auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

### 1.9 Verwendung der Erträge

Die Ausschüttung der Erträge bzw. Thesaurierung erfolgt jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.

### 1.10 Anlageziel und Anlagepolitik/-instrumente, Anlagetechniken, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente sind aus dem Fondsvertrag (vgl. § 8 ff.) ersichtlich.

#### 1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Vermögens des Anlagefonds zu berücksichtigen. Zur Erreichung einer steueroptimierten Struktur oder für Investments in für ausländische Anleger schwer zugänglichen Märkten kann die Fondsleitung die Anlagen je nach länderspezifischen Eigenheiten entweder direkt oder indirekt über eine oder mehrere Tochtergesellschaften halten. Sämtliche Anlagen erfolgen demnach direkt oder indirekt durch die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte für Rechnung des Anlagefonds.

Die dem Anlagefonds anvertrauten Beträge sind dafür bestimmt, langfristig eine reale Wertsteigerung anzustreben; gleichzeitig soll ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung von lokalen Akteuren entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette (ALWK) in Entwicklungs- und Schwellenländern geleistet werden, welche direkt oder indirekt zur sozioökonomischen und ökologischen Entwicklung in ländlichen Gebieten beitragen können. Zu diesem Zweck investiert der Anlagefonds seine Mittel vorwiegend indirekt und direkt in lokale, erfolgreiche bzw. Erfolg versprechende ALWK.

Die Landwirtschaftliche Wertschöpfungskette beinhaltet eine Reihe von miteinander verbundenen Akteuren, einschliesslich Lieferanten, Produzenten, Handelsunternehmen und Einzelhändler, technische, wirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen sowie Finanzdienstleister.

Die Fondsleitung kann nicht Gewähr dafür bieten, dass das Anlageziel des Anlagefonds erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung des Anlagefonds.

#### Faire und nachhaltige Landwirtschaft

Beschreibung nachhaltige Landwirtschaft

Nachhaltige Landwirtschaft bezweckt den Anbau landwirtschaftlicher Produkte in einer Art, die effizient und produktiv ist und gleichzeitig die Umwelt und lokale Gemeinschaft bewahrt sowie die sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten von Bauern, deren Arbeiter, und Lokalbevölkerung verbessert. Des Weiteren wird auf die Gesundheit und das Wohlergehen aller Nutztieren geachtet.

#### Beschreibung fairer Handel / Fair Trade

Fairer Handel oder Fair Trade (FT) ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt basiert und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. FT trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem bessere Handelskonditionen für landwirtschaftliche Produzenten und Arbeiter speziell in Entwicklungs- und Schwellenländern geschaffen werden.

Insgesamt sollen daraus eine Erhöhung und Stabilisierung der Einkommen und insbesondere die Sicherung eines existenzsichernden Grundeinkommens resultieren. Von besonderer Bedeutung ist FT für Produzenten von landwirtschaftlichen Produkten, die für den Export bestimmt und dadurch von möglichen starken Schwankungen der Weltmarktpreise betroffen sind.

Normen im FT Bereich werden von verschiedenen Zertifizierungsorganisationen gesetzt. Akteure und Organisationen entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette werden einem Assessment unterzogen und erhalten je nach Ergebnis eine Zertifizierung. In unterschiedlichen Bereichen wie Handelsbedingungen, Rechte und Einkommen für Bauern und Arbeiter sowie im Bereich nachhaltige Landwirtschaft gelten verschiedene Normen. Jedoch werden nicht alle Produkte oder Wertschöpfungsketten von diesen FT Zertifizierungen abgedeckt.

Fairtrade Labeling Organizations International (FLO) ist die grösste und bekannteste Organisation für Fairen Handel.

Ein zentrales Element der Fairtrade Zertifizierung sind garantierte Mindestpreise, (nichtsdestotrotz unterliegen die jeweiligen Rohwaren den marktbedingten Preisschwankungen), durch die das existenzsichernde Grundeinkommen für die Kleinbauern erzielt werden soll.

Nebst dem für das Produkt bezahlten Preis, wird ein zusätzlicher Betrag, die sogenannte Fairtrade-Prämie, verrechnet. Diese Prämie erhalten die Bauern für ihre verkauften Fairtrade Produkte. Das Geld fliesst in einen Gemeinschaftsfonds für Bauern und Arbeiter und wird zur Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen der Bauern und Arbeiter genutzt. Die den Produzentenorganisationen angehörigen Bauern und die Arbeiterkomitees auf den Plantagen entscheiden demokratisch über die Verwendung dieses Zusatzeinkommens. Die Prämie wird typischerweise in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen sowie in die Optimierung von landwirtschaftlichen Betrieben investiert um die Qualität und den Ertrag von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu steigern. Die von den Prämien finanzierten Projekte kommen oft auch der ländlichen Bevölkerung ausserhalb der Produzentenorganisationen zu Gute.

Die Fairtrade Bedingungen werden von FLO-Cert herausgegeben und koordiniert, und in einem Zertifizierungsverfahren regelmässig überwacht. Nur wer diesen strengen Kriterien genügt, erhält das Label Fairtrade.

#### Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Anlagefonds besteht darin, hauptsächlich indirekt und direkt in sorgfältig ausgewählte Akteure entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette weltweit zu investieren, die darauf abzielen, die ökonomische Situation der ländlichen Bevölkerung in Entwicklungs- und Schwellenländern zu verbessern. Der Anlagefonds investiert dazu zum grössten Teil in etablierte ALWK mit langjähriger Erfahrung. Er investiert grösstenteils in fest- und variabel verzinslicher Form. Die Investitionen dienen typischerweise der Finanzierung von Ernte- und Verkaufszyklen von landwirtschaftlichen Produkten sowie der Finanzierung von Betriebskapital und/oder Anlageinvestitionen von ALWK mit einer typischerweise relativ kurzen Laufzeit von weniger als zwei Jahren. Zu einem beschränkten Teil kann sich der Anlagefonds auch direkt an geeigneten ALWK beteiligen. Der Anlagefonds diversifiziert grundsätzlich über verschiedene Produkte und Regionen, wobei Kaffee und Lateinamerika aufgrund der Nachfrage- und Produktionssituation eine überdurchschnittliche Bedeutung zukommt.

Der Anlagefonds kann auch (direkt oder indirekt) in Vermögenswerte zur Handelsfinanzierung investieren, bei denen es sich typischerweise um kurzfristige Finanzierungen handelt, die Importeure oder Exporteure zur Vereinfachung des internationalen Handels zur Verfügung stehen. Der Begriff «Handelsfinanzierung» umfasst eine Reihe von unterschiedlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement bei internationalen Geschäftstätigkeiten. Exporteure verlangen häufig, dass Importeure für zu liefernde Waren eine Vorauszahlung leisten, während Importeure häufig verlangen, dass Exporteure dokumentieren, dass die Waren versandt wurden.

#### Anlagekonzept

Bei der Identifikation und Betreuung von geeigneten ALWK-Anlagen für den Fonds wird dem Reifegrad und der Heterogenität des Marktes besonders Rechnung getragen. Ausgeprägte und langjährige Kontakte, möglichst starke lokale Präsenz sowie Expertise und Übersicht über die lokalen, spezifischen Begebenheiten und Zusammenhänge spielen dabei eine grosse Rolle. Daher hat der Anlagefonds die Möglichkeit, mit oder über Partnerorganisationen, die über spezifische Kenntnisse hinsichtlich der lokalen ALWK verfügen, Anlagen in Entwicklungs- und Schwellenländern zu tätigen. Das Ziel ist, auf lange Sicht finanzielle Wertsteigerung sowie ökologischen und sozioökonomischen Mehrwert zu erzielen.

#### Anlageprozess

Der Anlageprozess umfasst die folgenden Schritte:

### 1. Definition des Anlageuniversums

Als primäre Quelle für die Definition des Anlageuniversums dienen Organisationen wie FLO, Rainforest Alliance, UTZ, IMO und Bio-Zertifizierungen, Für Investitionen in nicht-zertifizierte Akteure, werden robuste, strikte soziale- und ökologische Richtlinien angewendet. ALWK, die für Anlagen in Frage kommen, müssen prinzipiell die auf Grund der Analyse des Vermögensverwalters definierten Minimalanforderungen aufweisen:

- Sie müssen in einem Land ansässig sein, das über einen ausreichenden rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmen verfügt.
- Die Unternehmensform muss einen akzeptablen rechtlichen Schutz für Investoren darstellen.
- Das Unternehmensziel muss auf die professionelle Herstellung von Produkten oder Erbringung von Dienstleistungen und auf angemessene Gewinn- und Wachstumserwartungen ausgerichtet sein.

### 2. Vorselektion

Eine Vorselektion der ALWK geschieht auf Grund verschiedener Kriterien im Bereich Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance – ESG Compliance Criteria) im Rahmen von qualitativen und quantitativen Faktoren.

### 3. Detailanalyse

Die Detailanalyse der ALWK geschieht im Rahmen eines quantitativen Rating-Systems mittels Bewertung folgender Kriterien:

- die von der ALWK verfolgte Strategie;
- Management, Governance und interne Systeme der ALWK;
- finanzielle und operative Performance der ALWK;
- Fähigkeit der ALWK, einen Beitrag zur sozioökonomischen und ökologischen Entwicklung in ländlichen Gebieten zu leisten.

Auf Grund des Resultats der Detailanalyse wird festgestellt, ob ein ALWK sich für das Portefeuille des Anlagefonds eignet.

Übernimmt eine Partnerorganisation des Vermögensverwalters die Aufgaben der Vorselektion und Detailanalyse, wird im Rahmen eines Due-Diligence-Verfahrens durch den Vermögensverwalter sichergestellt, dass diese Partnerorganisation über die nötigen Prozesse, Systeme und Fähigkeiten verfügt, um diese Aufgabe im Rahmen des Anlageziels und der Anlagepolitik des Anlagefonds wahrzunehmen. Der Vermögensverwalter überwacht die Qualität der Arbeit der Partnerorganisation laufend und stellt sicher, dass sie den strengen Qualitätskriterien des Vermögensverwalters genügen. Vorselektion und Detailanalyse der ALWK werden vom Vermögensverwalter wahrgenommen, falls diese nicht durch Partnerorganisationen erfolgen.

### 4. Anlageentscheidung

Bei der Anlageentscheidung werden in Hinblick auf die Höhe und den Zeitpunkt von Anlagen und die Wahl der geeigneten Anlageinstrumente die zusätzlichen Faktoren berücksichtigt:

- Anlagekonditionen (Anlagedauer, zusätzliche Sicherheiten, als welche z.B. Kaufverträge zwischen der ALWK und den Abnehmern ihrer Waren dienen können, usw.);
- Liquidität des Anlagefonds;
- Kompatibilität mit Anlagebeschränkungen;
- Zulässigkeit oder Akzeptanz möglicher Anlageinstrumente;
- weitere definierte Anforderungen seitens Fondsleitung und Vermögensverwalter.

### 5. Laufende Überwachung

Getätigte Anlagen werden laufend überwacht. Durch regelmässiges Reporting im finanziellen und operativen Bereich wird eine kontinuierliche Kontrolle des Resultats angestrebt.

Der Vermögensverwalter bzw. die vom Vermögensverwalter beauftragten Partnerorganisationen sind vertraglich verpflichtet, die politische und wirtschaftliche Lage in den Investitionsländern und die finanzielle Lage und Bonitätssituation der ALWK kontinuierlich zu überwachen. Sie informieren die Fondsleitung und die Depotbank unverzüglich, falls sich sog. kritische Situationen abzeichnen, die die Zahlungsfähigkeit der ALWK gegenüber dem Anlagefonds beeinflussen könnten und bewertungsrelevant sein könnten. Solche kritischen Situationen sind zum Beispiel politische Unruhen, die zu einem Zahlungsmoratorium an ausländische Investoren führen könnten, die

sich rasch verschlechternde finanzielle Situation einer ALWK oder die Verwicklung einer ALWK in schwerwiegende gesetzliche Unregelmässigkeiten.

### 6. Massnahmen im Fall eines Zahlungsausfalls

Ein Zahlungsausfall tritt auf, wenn eine Forderung des Anlagefonds nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem vereinbarten Zahlungstermin beglichen wird.

In diesem Fall ist der Vermögensverwalter bzw. sind die von ihm für die laufende Überwachung beauftragten Partnerorganisationen vertraglich verpflichtet, unverzüglich Massnahmen zur Wahrung der Interessen der Anleger vorzunehmen.

### Anlagepolitik/-instrumente

Der Anlagefonds kann direkt und indirekt nachfolgende Anlageinstrumente einsetzen. Die Anlagen bzw. die Anlageinstrumente sind teilweise nur beschränkt marktgängig und weisen eine erschwerte Bewertung auf.

- Variabel oder festverzinsliche, erst- oder nachrangige Schuldtitel;
- Variabel oder festverzinsliche, erst- oder nachrangige besicherte oder unbesicherte Darlehen oder Unterbeteiligungen an solchen Darlehen;
- Beteiligungskapital;
- Liquidität/Geldmarkt.

Die Emittenten oder Schuldner (ALWK, lokale Geschäftsbanken) haben ihren Sitz meist in Entwicklungs- und Schwellenländern insbesondere in den folgenden Regionen:

- Mittel- und Osteuropa;
- Asien;
- Lateinamerika;
- Afrika/Naher und Mittlerer Osten.

Die Anlagen des Anlagefonds erfolgen in der Regel in US-Dollar oder in Euro. In beschränktem Umfang sind auch Investitionen in frei konvertierbaren lokalen Währungen der Zielländer möglich:

1. Die Fondsleitung investiert mindestens 70% des Vermögens des Anlagefonds in:

- a) **Fest- oder variabel verzinsliche, erst- oder nachrangige Schuldtitel und fest oder variabel verzinsliche, erst- oder nachrangige Darlehen oder Unterbeteiligungen an solchen Darlehen**, die jeweils unterschiedliche Formen aufweisen und von unterschiedlichen Emittenten ausgegeben bzw. an unterschiedliche Schuldner (Darlehensnehmer) vergeben werden können, wobei Investitionen in Schuldtitel, Darlehen oder Unterbeteiligungen typischerweise eine relativ kurze Laufzeit von weniger als zwei Jahren aufweisen. Die durchschnittliche Laufzeit der Darlehen oder Unterbeteiligungen beträgt höchstens 18 Monate, wobei höchstens bis zu 30% der Darlehen oder Unterbeteiligungen eine Laufzeit von mehr als 24 Monaten aufweisen können:

Anlageinstrument	Beschreibung
Schuldtitel von ALWK (einschliesslich Obligationen mit oder ohne Wandelrechte, Notes, Promissory Notes, Wechsel und andere fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere oder Wertrechte)	Schuldtitel, die von ALWK begeben werden; hauptsächlich «Promissory Notes». Promissory Notes sind weit verbreitete fest- oder variabel verzinsliche übertragbare Forderungswertpapiere und werden u.a. im Development Investment-Market verwendet. Bei ALWK dienen diese zur Vorfinanzierung/Finanzierung des Exportes von landwirtschaftlichen Produkten, sowie der Finanzierung von Betriebskapital und/oder Anlageinvestitionen von ALWK.
Zweckgebundene Schuldtitel von ALWK (einschliesslich Obligationen mit oder ohne Wandelrechte, Notes, Promissory Notes, Wechsel und andere fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere oder Wertrechte)	Schuldtitel, die zweckgebunden zur Finanzierung von ALWK, die z.T. von den ALWK selber mit aufgebaut wurden bzw. die von den ALWK im Aufbau betreut werden und/oder an denen ALWK beteiligt sind, ausgegeben werden.

Zweckgebundene Schuldtitel von lokalen Geschäftsbanken (einschliesslich Obligationen mit oder ohne Wandelrechte, Notes, Promissory Notes, Wechsel und andere fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere oder Wertrechte)	Schuldtitel, die von lokalen Geschäftsbanken zweckgebunden zur Finanzierung von ALWK ausgegeben werden.
Darlehen oder Unterbeteiligung an Darlehen an ALWK und lokale Geschäftsbanken mit fester oder variabler Verzinsung	Darlehen sind im Development Investment-Market weit verbreitet. Bei ALWK dienen diese zur Vorfinanzierung/ Finanzierung des Exportes von landwirtschaftlichen Produkten, sowie der Finanzierung von Betriebskapital und/oder Anlageinvestitionen von ALWK. Banken verwenden Darlehen zur Finanzierung von ALWK. Darlehen können einem Darlehensnehmer direkt, oder im Rahmen eines Syndikates zusammen mit weiteren Darlehensgebern, vergeben werden. Diese Darlehen können besichert oder unbesichert sein. Alternativ können Unterbeteiligungen an bilateral oder syndiziert vergebenen Darlehen erworben werden.

b) **Weitere** im Folgenden aufgeführte **fest- und variabel verzinsliche Forderungswertpapiere** (maximal 50% des Vermögens des Anlagefonds):

**Geldmarktinstrumente**, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Aktionärs- bzw. Anleger-schutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

**Obligationen und Geldmarktinstrumente** von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen, die im Entwicklungsbereich tätig sind, oder von lokalen Geschäftsbanken, sowie **Staatsanleihen**. Obligationen und Geldmarktinstrumente der vorgenannten privaten oder öffentlich-rechtlichen Emittenten müssen ein Rating von mindestens Ba3 (Moody's) oder BB- (Standard & Poor's) aufweisen.

2. Die Fondsleitung investiert zudem insgesamt maximal 30% in:

a) **Kotierte Aktien** von Gesellschaften, die mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten in den Bereichen Finanzdienstleistungen oder Landwirtschaft, einen Beitrag zur Entwicklung in Entwicklungs- und Schwellenländern leisten. Zu höchstens 5% des Anlagefonds darf die Fondsleitung in kotierte Aktien anlegen von Unternehmen, die in andere Sektoren investieren. Die Fondsleitung darf maximal 10% des Vermögens des Anlagefonds in kotierte Aktien anlegen.

b) **Nichtkotierte Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte** (Aktien, Genussscheine, Partizipations-scheine, etc.) von ALWK weltweit, die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Entwicklungs- und Schwellenländern haben und in den entwicklungsrelevanten Bereichen Finanzdienstleistungen und Landwirtschaft, tätig sind. Zu höchstens 5% des Anlagefonds darf die Fondsleitung in Unternehmen in anderen Sektoren investieren. Diese Anlageform ist meist äusserst illiquide und schüttet oft nicht von Anfang an laufende Erträge/Dividenden aus. Das Kapital ist sehr lange gebunden. Die Fondsleitung darf maximal 10% des Vermögens des Anlagefonds in die genannten Anlagen investieren.

c) **Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen («Zielfonds»)**, die gemäss ihren Dokumenten eine Anlagepolitik verfolgen, die in weitgehendem Einklang mit derjenigen des Anlagefonds ist und für diese in Bezug auf Ausgabe und Rücknahme der Anteile gleichwertige Bestimmungen gelten wie für diesen Anlagefonds. Die Fondsleitung darf maximal 20% des Vermögens des Anlagefonds in Anteile von Zielfonds anlegen.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Ziff. 5 des Fondsvertrags Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

d) **Andere indirekte Anlagen** (wie z.B. Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften oder andere geschlossene Organismen, welche mitunter den Zweck haben, in für ausländische Investoren schwer zugängliche Märkte zu investieren sog. Special Purpose Vehicle) deren Anlagepolitik in weitgehendem Einklang mit derjenigen des Anlagefonds ist und für den Investor ein Nutzen bezüglich Diversifikation, Marktzugang oder Liquidität erzielt werden kann. Die Fondsleitung darf maximal 10% des Vermögens des Anlagefonds in andere indirekte Anlagen investieren. Wenn die Anlagen über Tochtergesellschaften der Fondsleitung gehalten werden, müssen deren Verwaltungsräte jeweils mehrheitlich aus Mitgliedern des Verwaltungsrates der Fondsleitung bestehen, es sei denn, die nationalen Vorschriften im Zielinvestitionsland gebieten eine andere Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Diese Tochtergesellschaften müssen zu mindestens 95% vom Anlagefonds gehalten werden, wobei sich der verbleibende Anteil des Kapitals und der Stimmrechte im Besitz von Unternehmen befinden muss, die mit der Fondsleitung verbunden sind. Die Tochtergesellschaften halten ausschliesslich Anlagen für Rechnung des Anlagefonds und die Bestimmungen in diesem Fondsvertrag hinsichtlich der Anlagepolitik des Anlagefonds gelten analog für alle Anlagen der Tochtergesellschaften. Für die Rechnungslegung werden die Anlagen der Tochtergesellschaften mit den Anlagen des Anlagefonds konsolidiert betrachtet.

e) **Guthaben auf Sicht und auf Zeit** mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

f) **Derivate**, namentlich Optionen und Futures (i) denen oben unter Ziffer 1 und 2 genannten Anlagen zugrunde liegen und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind und (iii) sie entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Anlagen in OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beauftragter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem müssen sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sein. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

3. Der Anlagefonds kann zudem aktiv gegen Zinsrisiken und Währungsrisiken abgesichert werden. Währungsrisiken aufgrund von Investition in Lokalwährungen können ebenfalls abgesichert werden. Voraussichtlich ist jedoch der grösste Teil der Anlageinstrumente in der Fondswährung US-Dollar gebunden. In der Euro-Anteilsklasse sowie in der Schweizerfranken-Anteilsklasse wird das Währungsrisiko gegenüber der Fondswährung US-Dollar in der Regel ebenso abgesichert. Entsprechende Instrumente zur Absicherung von Risiken in Zusammenhang mit Investitionen in lokalen Währungen der Zielländer werden als teuer, den Bedürfnissen nicht genügend angepasst oder illiquide eingestuft. Daher können die entsprechenden Risiken nicht immer abgesichert werden. Durch die Begrenzung der Investitionen in lokalen Währungen und eine möglichst grosse Diversifikation dieser Währungen soll das Risiko in Grenzen gehalten werden.

4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:

- Die Fondsleitung darf nicht mehr als 20% des Anlagefonds in nicht gegen die Referenzwährung abgesicherte lokale Währungen der Zielländer investieren.
- Die Summe der Investments in (i) nichtkotierte Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte; und (ii)

Andere indirekte Anlagen darf 15% des Vermögens des Anlagefonds nicht übersteigen;

- Die Fondsleitung darf maximal 50% des Vermögens des Anlagefonds in Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht anlegen (kumulativ).

### 1.10.2 Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen sind einlässlich im Fondsvertrag dargestellt (vgl. § 15). Es gelten namentlich die folgenden, auszugsweise wiedergegebenen Beschränkungen:

1. Der Anlagefonds muss stets in fünf verschiedenen Ländern investiert sein. Das grösste Exposure zu einem Land darf nie mehr als 40% und die zwei grössten Länder-Exposures dürfen zusammen nicht mehr als 60% des Fondsvermögens ausmachen.
2. Anlagen im landwirtschaftlichen Sektor haben ein Exposure zu landwirtschaftlichen Produkten, und können damit zum Teil der Preisvolatilität dieser Produkte ausgesetzt sein. Die Fondsleitung darf deshalb nicht mehr als 50% direktes oder indirektes Exposure zu einem Rohstoff haben. **Da Kaffee das mit Abstand wichtigste Produkt im landwirtschaftlichen Sektor ist, darf die Fondsleitung bis zu 75% direktes oder indirektes Exposure zu diesem Rohstoff haben.**
3. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen. Diese Limite ist auf 30% angehoben, bei Anlagen in nichtkотиerte Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte. Diese Beschränkung gilt nicht beim Erwerb von Beteiligungsrechten an Tochtergesellschaften der Fondsleitung (gemäss § 8 Ziff. 3).
4. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Anlagefonds höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und/oder Darlehen desselben Emittenten bzw. Schuldners erwerben. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind die Promissory Notes und Darlehen gemäss § 8 Ziff. 2 des Fondsvertrages. Zudem darf die Fondsleitung höchstens 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Letztere Beschränkung gilt nicht beim Erwerb von Beteiligungsrechten an Tochtergesellschaften der Fondsleitung (gemäss § 8 Ziff. 3). Diese Beschränkungen gelten zudem nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente, der Darlehen oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

### 1.10.3 Derivateinsatz des Anlagefonds

Die Fondsleitung darf Derivate zur Absicherung von Währungs- und Zinsrisiken einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führen. Für den nicht in Zielfonds investierten Anteil des Fondsvermögens dürfen Derivate nicht nur zur Absicherung eingesetzt werden. Bezüglich des in Zielfonds investierten Anteils des Fondsvermögens dürfen Derivate neben der Absicherung des Währungsrisikos auch zur Absicherung von Markt-, Kredit- und Zinsrisiken eingesetzt werden, sofern die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifiziert der Anlagefonds als «einfacher Anlagefonds». Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren). Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, das heisst dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf die Vermögen des Anlagefonds ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

### 1.10.4 Sicherheitenstrategie

1. Bei OTC-Geschäften nimmt die Fondsleitung in Übereinstimmung mit der KKV-FINMA Sicherheiten entgegen, wodurch das eingegangene Gegenparteirisiko reduziert werden kann. Die Fondsleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:

- Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung des Anlagefonds;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat;
- Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien, die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind.

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte müssen grundsätzlich über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig bzw. ein kurzfristiges Mindest-Rating von «A-2» oder gleichwertig verfügen.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poors, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Fondsleitung ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und Aktienindizes und deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien und Vermittlern weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

Die Fondsleitung bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen.

Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens börsentäglich bewertet. Die Fondsleitung verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine *Haircut*-Strategie. Bei einem *Haircut* (Sicherheitsmarge) handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die *Haircut*-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, insbesondere die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten sowie die Preisvolatilität der Sicherheiten. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beachtet die Fondsleitung, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die *Haircut*-Strategie angepassten Wert hat. Basierend auf der *Haircut*-Strategie der Fondsleitung erfolgen grundsätzlich folgende Abschlüsse:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung des Anlagefonds	0%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, aus gegeben oder garantiert werden	0,5%–5%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind	5%–15%

Die Fondsleitung behält sich gegenüber Gegenparteien und Vermittlern das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass der Anlagefonds über höhere Sicherheiten verfügt, um das Gegenparteiisiko zu reduzieren.

Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere achtet die Fondsleitung auf eine angemessene Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als angemessen diversifiziert, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV.

Die Fondsleitung kann erhaltene Barsicherheiten nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder diese als «Reverse Repo» verwenden.

Dem Anlagefonds kann ein Verlust aus der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten entstehen, insbesondere wenn die Anlage, welche mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigt wird, an Wert verliert. Durch die Wertminderung einer solchen Anlage reduziert sich der zur Rücküberweisung an die Gegenpartei verfügbare Betrag. Eine allfällige Differenz zum Wert der erhaltenen Barsicherheiten ist durch den Anlagefonds zu gleichen, wodurch diesem ein Verlust entsteht.

Anderer Sicherheiten als flüssige Mittel dürfen nicht ausgeliehen, weiterverpfändet, verkauft, neu angelegt noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

2. Bei der Investition in Promissory Notes oder der Gewährung von Darlehen oder der Unterbeteiligungen an Darlehen kann die Fondsleitung Sicherheiten verlangen. Zu diesen Sicherheiten gehören die marktüblichen Sicherheiten, bei denen es sich je nach Markt bspw. um Rechte an Immobilien und Sachen (wie Hypotheken und Lagerbestände), Pfänder an Beteiligungsrechten oder Bankkonten oder der Sicherungsabtretung von Forderungen handeln kann. Zudem kann die Fondsleitung verlangen, dass Dritte Garantien oder Bürgschaften zur Absicherung des Gegenparteiisikos unter Promissory Notes, Darlehen oder Unterbeteiligungen gewähren. Ob die Fondsleitung Sicherheiten oder Garantien verlangt, steht im Ermessen der Fondsleitung. Die Fondsleitung macht die Sicherheiten- oder Garantiebestellung unter anderem davon abhängig, ob verwertbare Vermögenswerte mit Sicherheitsrechten belastet werden können, ob solvente Garantiegeber vorhanden und bereit sind, Garantien abzugeben, wie hoch die Kosten für die Sicherheiten bzw. Garantiebestellung sind, wie aufwändig die

Verwaltung der Sicherheiten ist, wie schwierig die Verwertung der Sicherheiten bzw. die Durchsetzung der Garantien wäre, ob die Sicherheiten oder Garantien bzw. die Verwendung allfälliger Verwertungserlöse vertrags-, gesellschafts- oder steuerrechtlich limitiert sind, was die Steuer- oder anderen Kostenfolgen sind, etc.

#### 1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse des Anlagefonds ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Anlagefonds zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

#### 1.12 Vergütungen und Nebenkosten

##### 1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens bzw. der Anleger

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten des Anlagefonds sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen. Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

##### 1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten Kosten (Total Expense Ratio, TER), die dem Anlagefonds laufend belastet wurden, ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

##### 1.12.3 Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder die den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Pflege bestehender Anleger;
- Schulung von Vertriebsmitarbeitern;
- Ernennung und Überwachung von Untervertreibern;
- Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebers;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Der Vermögensverwalter kann in seinem eigenen Ermessen seine Vermögensverwaltungsgebühr ganz oder teilweise an Anleger und weitere Empfänger weiterleiten.

##### 1.12.4 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Leistungen («Commission Sharing Agreements» und «Soft Commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen oder Vereinbarungen betreffend Retrozessionen in Form von sogenannten «Soft Commissions» abgeschlossen.



### 1.12.5 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Ziff. 5 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

### 1.13 Einsicht der Berichte

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

### 1.14 Rechtsform des Anlagefonds

Der responsAbility Fair Agriculture Fund (in Liquidation) ist ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts mit besonderem Risiko der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

### 1.15 Hinweise auf ausgewählte Risikofaktoren

Investitionen in den vorliegenden Anlagefonds sind mit einem hohen Risiko verbunden, einschliesslich desjenigen eines Verlusts des gesamten investierten Vermögens. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds kann starken Schwankungen unterliegen. Die Realisierung der Anlageziele des Anlagefonds kann in keinem Fall garantiert werden.

**Die unten aufgeführten Risikofaktoren sind keineswegs als eine abschliessende Liste der Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Anteile des vorliegenden Anlagefonds zu verstehen. Anleger sollten diesen Fondsvertrag vor der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen genau und vollständig lesen und ihre Fachberater beiziehen, um sich über die Konsequenzen einer Investition in den vorliegenden Anlagefonds – insbesondere in steuerlicher Hinsicht – unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation zu informieren.**

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in Fondsanteile die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:

- 1) Allgemeine Anlagerisiken: Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der im Anlagefonds gehaltenen an der Börse kotierten Titel kann der Inventarwert erheblichen Schwankungen unterliegen. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das Anlageziel des Anlagefonds erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.
- 2) Anlagen in Aktien: Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.
- 3) Kreditrisiko: Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten oder Garanten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten

- 4) Zinsänderungsrisiko: Der Wert der vom Anlagefonds gehaltenen an der Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten festverzinslichen Wertpapiere wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.
- 5) Konzentrationsrisiken: Die Strategie des Anlagefonds, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Anlagefonds im Vergleich zu Fonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte, in die der Anlagefonds investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Anlagefonds grössere Verluste entstehen, als wenn es in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte investiert hätte.
- 6) Der Anlagefonds legt in Ländern an, die als Schwellen-, Transitions- oder sogar als Entwicklungsländer eingestuft werden. Solche Anlagen beinhalten erhebliche Risiken. Zeichnungen für den Anlagefonds sind deshalb nur für Investoren geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese auch tragen können. Eine Anlage im Anlagefonds soll als langfristig angesehen werden.
- 7) Weiterhin legt der Anlagefonds einen Grossteil seines Vermögens in Wertpapieren an, die meist weder an einer Börse noch an einem geregelten Markt notiert und gehandelt werden. Die Emissionen solcher Wertpapiere werden meist nicht von einer Behörde überwacht. Für solche Instrumente gibt es dementsprechend auch keinen Sekundärmarkt, der von einer Behörde überwacht wird, und die Liquidität dieser Instrumente ist dementsprechend gering. Da diese Forderungsinstrumente von Emittenten ausgegeben werden können, die teilweise auch neu am Markt sind oder erst vor kurzer Zeit gegründet wurden, ist die Auswahl der Anlagen nicht auf detaillierte historische Analysen der Aktivitäten der Emittenten gestützt. Dementsprechend sind die Risiken, ebenfalls die Ausfallrisiken, bei solchen Anlagen viel grösser, als dies bei klassischen Wertpapieren der Fall ist.  
Das Portefeuille des Anlagefonds wird dementsprechend den Risiken ausgesetzt sein, denen man normalerweise bei Anlagen in Neuentwicklungen ausgesetzt ist. Die Anlagen des Anlagefonds sind viel spekulativer und beinhalten dementsprechend ein höheres Risiko als das, was normalerweise mit einer Anlage in Wertpapieren verbunden ist.
- 8) Der Anlagefonds kann einem Darlehensnehmer direkt oder im Rahmen eines Syndikates zusammen mit weiteren Darlehensgebern Darlehen vergeben, wobei diese typischerweise nicht verbrieft werden. Alternativ können Unterbeteiligungen an bilateral oder syndiziert vergebenen Darlehen erworben werden. Gewährt der Anlagefonds ein Darlehen im Rahmen eines Syndikates kann er seine Rechte unter dem Darlehensvertrag regelmässig nur mit Zustimmung der anderen Syndikatsmitglieder durchsetzen. Die Rechtsdurchsetzung kann Einstimmigkeit aller Syndikatsmitglieder voraussetzen. Erwirbt der Anlagefonds eine Unterbeteiligung an einem bilateralen oder einem syndizierten Darlehen, so hat er einzig Ansprüche gegenüber dem Darlehensgeber, der die Unterbeteiligung gewährt, nicht aber direkt gegenüber dem Darlehensnehmer. Den bilateralen wie den syndizierten Darlehen sowie den Unterbeteiligungen daran ist gemeinsam, dass es keinen geregelten Sekundärmarkt für diese Art von Anlagen gibt und die Übertragung einer Beteiligung an einem Darlehen die Zustimmung des Darlehensnehmers erfordern kann bzw. die Übertragung einer Unterbeteiligung nur mit der Zustimmung des Darlehensgebers möglich ist, der die Unterbeteiligung gewährt hat.
- 9) Der Anlagefonds wird in Ländern anlegen, deren Entwicklungsgrad nicht mit dem von Industrieländern zu vergleichen ist. Die Volkswirtschaften der einzelnen Länder können im Vergleich untereinander im Hinblick auf das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts oder des Bruttosozialprodukts, die

Inflationsrate (die in solchen Schwellen-, Transitions-, und Entwicklungsländern weit höher sein kann als in anderen Ländern), Kapitalreinvestition, Selbstversorgung und die Zahlungsbilanzposition jeweils günstig oder ungünstig abschneiden. Emittenten von Wertpapieren sind in der Regel in unterschiedlichem Masse Vorschriften hinsichtlich der Bereiche Insiderhandel, Marktmanipulation, Erteilung von Stimmrechtsvollmacht sowie die rechtzeitige Veröffentlichung von Informationen unterworfen. Des Weiteren können die verbindlichen Normen hinsichtlich Berichterstattung, Bilanzierung und Abschlussprüfung in den einzelnen Ländern in wichtigen Punkten zum Teil sehr erheblich voneinander abweichen; auch können Anlegern in manchen Ländern weniger Informationen zur Verfügung stehen, als dies in anderen Ländern der Fall ist. Nationalisierung, Enteignung oder enteignungsähnliche Besteuerung, Währungsblockierung, politische Änderungen, staatliche Vorschriften, politische oder soziale Unruhen oder ungünstige diplomatische Entwicklungen könnten die Wirtschaft eines Landes oder die Anlagen des Portefeuilles in diesem Land nachteilig beeinflussen. Enteignungen, Nationalisierungen oder sonstige Beschlagnahmungen könnten im landwirtschaftlichen Bereich tätige Unternehmen und Organisationen betreffen, und dabei könnte der Anlagefonds seine gesamte Anlage in dem betroffenen Land verlieren. Des Weiteren bieten unter Umständen die Gesetze der betreffenden Länder, die das Gesellschafts-, Konkurs- und Insolvenzrecht regeln, Wertpapierinhabern weniger Schutz.

- 10) Der landwirtschaftliche Bereich unterliegt den Einflüssen von Wetter, Klima, Schädlingsbefall, Naturkatastrophen etc. mit den entsprechenden möglichen Auswirkungen auf die Anlagen in diesem Bereich.
- 11) Von Preisschwankungen der jeweiligen Rohwaren können Risiken für ALWK ausgehen, die sich auch auf die Anlagen dieses Anlagefonds auswirken können.
- 12) Die vom Anlagefonds zur Verfügung gestellten Mittel dienen zur Finanzierung von ALWK in Schwellen-, Transitions- und Entwicklungsländern, deren finanzielle Situation in keiner Weise mit denen von Unternehmen in Industrieländern vergleichbar ist. Diese Institutionen sind grösstenteils von den ländlichen Wirtschaftsproblemen abhängig und haben daher die typischen Probleme im Landwirtschaftssektor der betroffenen Länder, unter anderem bei Naturkatastrophen oder Kurseinbrüchen der hiesigen landwirtschaftlichen Produkte. Das Ausfallrisiko kann in ungünstigen Zeiten dementsprechend erheblich höher sein als in entwickelten Ländern.
- 13) Häufig unterliegen ausländische Anlagen in solchen Ländern Beschränkungen und Kontrollen unterschiedlichen Ausmasses. Die auf den Anlagefonds zutreffenden Beschränkungen und Kontrollen können gelegentlich Anlagen ausschliessen und auch die Kosten der Anlagen erhöhen. Viele Länder verlangen die Genehmigung der Regierung, ehe ein Ausländer in ein bestimmtes Unternehmen anlegen kann, oder sie beschränken die Anlagen von Ausländern auf einen bestimmten Prozentsatz der umlaufenden Wertpapiere eines Emittenten oder sie beschränken die Anlagemöglichkeit für Ausländer auf eine einzelne Klasse der Wertpapiere einer Gesellschaft, die mit ungünstigeren Bedingungen (einschliesslich des Kurses) ausgestattet sind, als die Wertpapiere der Gesellschaft, die zum Erwerb durch Inländer verfügbar sind. Zudem wird die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital oder Erlösen aus der Veräusserung von Wertpapieren in vielen Ländern gesetzlich geregelt, wozu in einzelnen Fällen auch das Erfordernis der vorherigen Anmeldung bei staatlichen Behörden oder der Einholung der Genehmigung durch dieselben gehört. Tritt in der Zahlungsbilanz eines Landes eine Verschlechterung ein, so ist es ausserdem möglich, dass dieses Land zeitweilig Kapitalausfuhrbeschränkungen verfügt.
- 14) Infolge von Verzögerungen bei der Gewährung oder infolge der Ablehnung einer etwa erforderlichen staatlichen Genehmigung zur Kapitalrückführung sowie auch dadurch, dass sonstige Beschränkungen bei Anlagen des Anlagefonds anwendbar sein können, kann der Wert des Anlagefondsportefeuilles beeinträchtigt werden. Die Liquidität der Anlagen in Ländern, in denen diese Faktoren zutreffen, könnte unter dem Einfluss dieser Faktoren auf das Portefeuille leiden. Die begrenzte Liquidität gewisser Märkte muss bei der Bewertung der Anlagen berücksichtigt werden und könnte die Fähigkeit

beeinträchtigen, Wertpapiere, Darlehen, Unterbeteiligungen und andere Anlageinstrumente zu realisieren, um Rücknahmeanträge zum gewünschten Preis und Zeitpunkt zu erfüllen, und die Rücknahmeanträge können gemäss §17 Ziff. 7 des Fondsvertrags unter Umständen anteilig gekürzt werden. Damit kann es zu einer Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen. Transaktionskosten einschliesslich Maklerprovisionen können auch höher sein als in den Industrieländern.

- 15) Anlagen in Unternehmen, die sich noch im Anfangsstadium ihrer Entwicklung befinden, bringen höhere Risiken mit sich, als dies bei Wertpapieren etablierter Unternehmen normalerweise der Fall ist. Die Wertpapiere dieser Unternehmen sind schwer zu veräussern und sind plötzlichen und unsteten Marktschwankungen gegenüber anfälliger als die Wertpapiere ausgereifter Unternehmen oder breit gestreuter Marktindizes. Dementsprechend ist es auch schwieriger, den Marktwert dieser Papiere zu bestimmen, und dies kann bei grösseren Ausgaben oder Rücknahmen von Anteilen negative Auswirkungen auf den Anlagefonds und die Anteilinhaber haben.
- 16) Anlagen, die auf eine lokale Währung lauten, sind mit dem Risiko verbunden, dass sich der Wert dieser Währung gegenüber einer oder mehreren anderen Währungen verändern kann oder dass die Konvertierbarkeit überhaupt ausgesetzt werden kann. Faktoren, die den Wert einer Währung mitbestimmen, sind unter anderem die Handelsbilanz, das Niveau der kurzfristigen Zinssätze, Differenzen der relativen Werte vergleichbarer Vermögenswerte in verschiedenen Währungen, langfristige Aussichten für Anlagen und Kapitalzuwachs sowie politische Entwicklungen. In verschiedenen Ländern haben Konvertierungsprobleme Rückzahlungen von Forderungen an Ausländer während längerer Zeit unmöglich gemacht. Die Verwaltungsgesellschaft kann solche Risiken berücksichtigen bzw. zwecks Risikoabsicherung Sicherungsgeschäfte tätigen. Derartige Transaktionen sind wieder mit erheblichen Risiken verbunden; auch können die Märkte, einschliesslich der Devisenmärkte dieser Länder, an denen Devisengeschäfte getätigt werden, sehr starken Schwankungen unterworfen sein. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese Anlagestrategien erfolgreich sein werden.
- 17) Es besteht keine Garantie dafür, dass der ermittelte Nettoinventarwert dem sofortigen, tatsächlich realisierbaren Verkaufspreis der Anlagen entspricht; dies gilt auch dann, wenn ein Verkauf unmittelbar nach einem Bewertungstag erfolgt. Fallen die Verkaufserlöse für eine Anlage geringer als angenommen aus, müssen die verbleibenden Anteilinhaber eine Verringerung des Nettoinventarwerts des Anlagefonds hinnehmen. Der Marktwert bestimmter Wertpapiere, Darlehen, Unterbeteiligungen und anderer Anlageinstrumente, in die der Anlagefonds investiert, lässt sich möglicherweise nicht ohne weiteres feststellen.
- 18) Der Anlagefonds kann aktiv gegen Zinsrisiken abgesichert werden. Währungsrisiken aufgrund von Investition in Lokalwährungen können ebenfalls abgesichert werden. Voraussetzungen sind jedoch der grösste Teil der Anlageinstrumente in der Anlagefondswährung US-Dollar begeben. In der Euro-Anteilsklasse sowie in der Schweizerfranken-Anteilsklasse wird das Währungsrisiko gegenüber der Anlagefondswährung US-Dollar in der Regel ebenso abgesichert. Entsprechende Instrumente zur Absicherung von Risiken in Zusammenhang mit Investitionen in lokalen Währungen der Zielländer werden als teuer, den Bedürfnissen nicht genügend angepasst oder illiquide eingestuft. Daher können die entsprechenden Risiken nicht immer abgesichert werden. Durch die Begrenzung der Investitionen in lokalen Währungen und eine möglichst grosse Diversifikation dieser Währungen soll das Risiko in Grenzen gehalten werden.
- 19) Marktrisiko: Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für den Anlagefonds führen, den Anlagefonds daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust

veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sein.

- 20) Operationelle Risiken: Die Aktivitäten des Vermögensverwalters stützen sich auf die Verfügbarkeit von Datenfluss- und Kommunikationssystemen, welche von ihr und von den anderen in den Anlageprozess beteiligten Parteien benutzt werden. Sollten diese Systeme temporär ausfallen, gänzlich zusammenbrechen oder der Handel in durch den Anlagefonds gehaltenen Anlagen aufgrund technischer oder politischer Probleme ausgesetzt oder aufgehoben werden, besteht die Gefahr, dass das Risikomanagement und der Anlageprozess nicht vollständig umgesetzt werden kann oder gar gänzlich ausfällt. Dadurch kann der Anlagefonds im Voraus nicht bestimmbarer substantiellen Risiken und Verlusten ausgesetzt sein.

Die Fondsleitung und der Vermögensverwalter werden sich bemühen, diese Risiken durch ihre Anlageselektion und eine entsprechende Risikosteuerung zu mindern. Es kann aber nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

### 1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds im Rahmen der Strukturierung und Auflegung, und danach jeweils grundsätzlich monatlich. Bei der Beurteilung werden verschiedene Szenarien analysiert und Kriterien berücksichtigt, u.a. Diversifikation und Grösse des Anlagefonds, Fungibilität der Anlagen, Charakteristika des fondspezifischen Anlagemarktes, Marktlastizität und Markttiefe der Märkte in die der Anlagefonds investiert. Für gewisse Anlageklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Hypotheken, alternative Anlagen) können diese Analysen in längeren Abständen erfolgen und die beigezogenen Kriterien können sich unterscheiden. Die Fondsleitung dokumentiert die Ergebnisse dieser Analysen und definiert und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um allfällige Liquiditätsrisiken zu begrenzen. Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass beim Anlagefonds, trotz den von der Fondsleitung durchgeführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken (siehe auch unter Ziff. 1.15) entstehen.

## 2 Informationen über die Fondsleitung

### 2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

### 2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 423 Wertschriftenfonds und 8 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 339 301 Mio. Die Credit Suisse Funds AG verwaltete zusätzlich in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 284 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf 342,1 Mrd. belief.

Adresse:  
UBS Fund Management (Switzerland) AG  
Aeschenvorstadt 1  
4051 Basel

Internetseite:  
[www.ubs.com](http://www.ubs.com)

### 2.3 Verwaltungs- und Leitorgane Verwaltungsrat

- Michael Kehl, Präsident
- Dr. Daniel Brüllmann, Vizepräsident
- Francesca Gigli Prym, Mitglied
- Dr. Michèle Sennhauser, Mitglied
- Franz Gysin, Mitglied
- Werner Strebler, Mitglied

- Andreas Binder, Mitglied

### Geschäftsleitung

- Eugène Del Cioppo, Präsident der Geschäftsleitung
- Thomas Schärer, Stellvertretender Präsident der Geschäftsleitung, Head of ManCo Substance & Oversight
- Hubert Zeller, Head WLS – Client Management
- Yves Schepperle, Head WLS – Products
- Urs Fäs, Head Real Estate CH
- Georg Pfister, Head Operating Office, Finance, HR
- Marcus Eberlein, Head Investment Risk Control
- Thomas Reisser, Head Compliance and Operational Risk Control

### Kadermitglieder mit besonderer fachlicher Qualifikation

Herr Marcel Rüttimann, Investment Risk Control: Marcel Rüttimann ist seit dem 30. April 2024 Teil der UBS Fund Management (Switzerland) AG. Er war zuvor seit 1995 für die Credit Suisse tätig und leitete ad interim das Riskmanagement der Credit Suisse Funds AG. Marcel Rüttimann ist verantwortlich für die Ausarbeitung der Risiko- und Überwachungskonzepte für die traditionellen und alternativen Fonds (u.a. Hedge Funds, Fund of Hedge Funds). In seiner früheren Rolle leitete er das Produkte Risk Management für Schweizer, Luxemburger und Irische Fonds. Marcel Rüttimann verfügt über einen Masterabschluss der Universität Genf und dem Geneva Graduate Institute und hat die Ausbildungen zum Chartered Financial Analyst (CFA) und Financial Risk Manager (FRM) abgeschlossen.

### 2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. und ist voll einbezahlt. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt.

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

### 2.5 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an responsAbility Investments AG, Zürich, (nachfolgend «responsAbility») übertragen, die als Vermögensverwalter für den Anlagefonds agiert. Übernimmt eine Partnerorganisation des Vermögensverwalters die Aufgaben der Vorselektion und Detailanalyse, wird im Rahmen eines durch den Vermögensverwalter durchgeführten Due-Diligence-Verfahrens sichergestellt, dass diese Partnerorganisation über die nötigen Prozesse, Systeme und Fähigkeiten verfügt, um diese Aufgabe im Rahmen des Anlageziels und der Anlagepolitik des Anlagefonds wahrzunehmen.

responsAbility wurde am 29. April 2003 unter dem Namen responsAbility Social Investment Services AG (am 22. August 2008 wurde die Firma auf responsAbility Social Investments AG und am 30. Mai 2013 auf responsAbility Investments AG geändert) als Schweizer Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit mit einem Stammkapital von CHF 751'000.– gegründet und am 13. Mai 2003 unter Firmennummer CH-020.3.026.720-6 in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

responsAbility ist ein gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen bewilligter und beaufsichtigter Verwalter von Kollektivvermögen. Finanz- und Beratungsdienstleistungen im Bereiche von Investitionen insbesondere mit Bezug zu Entwicklungsinvestitionen. responsAbility ist ein weltweit führender, unabhängiger Vermögensverwalter mit Spezialisierung auf entwicklungsrelevante Sektoren in aufstrebenden Volkswirtschaften.

responsAbility Investments AG bietet Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung für meist nichtbörsennotierte Unternehmen mit Geschäftsmodellen, die auf die Bevölkerung am unteren Ende der Einkommensskala ausgerichtet sind und damit sowohl das wirtschaftliche Wachstum als auch den gesellschaftlichen Fortschritt voranbringen. Institutionellen wie privaten Anlegern bietet responsAbility Investments AG professionell verwaltete Anlagelösungen. responsAbility Investments AG stützt sich neben dem eigenen Fachwissen auf ein breit abgestütztes Netzwerk von Spezialisten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit, Finanz, Ökonomie, Forschung und Wissenschaft, Politik und Ethik.

Der Verwaltungsrat von responsAbility besteht vorab aus den Initianten und Partnerbanken. Durch seine Mitglieder verfügt der Verwaltungsrat über Erfahrung in den Bereichen Finanzsektorentwicklung, Landwirtschaft, Vermögensverwaltung und Entwicklungszusammenarbeit.

Das Executive Management Team von responsAbility Investments AG, das aus Rochus Mommartz (Geschäftsführer), Tara Hesse, Dr. Stephanie Bilo, Michael Fiebig und Martin Heimes besteht, verfügt über langjährige Erfahrung und ist besonders qualifiziert in Mikrofinanz, Finanzsektorentwicklung, Nachhaltigen Anlagen, Private Equity, Private Debt, Rating, Screening, Anlagefonds und Vermögensverwaltung.

- **Rochus Mommartz**, Geschäftsführer von responsAbility Investments AG, ist verantwortlich für die Definition und Umsetzung strategischer Ziele sowie für alle Aktivitäten in den Bereichen Corporate Development, Risk Management, Sales, Product Management, Marketing & Communication und Business Technology. Rochus Mommartz studierte Volkswirtschaftslehre und Mathematik in Frankfurt und Berlin und verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Finanzbranche, insbesondere in den Bereichen Finanzsektorentwicklung und Mikrofinanz. Er war massgeblich an der Ausweitung der geschäftlichen Aktivitäten der ProCredit Holding in Lateinamerika beteiligt und ist seit zehn Jahren im Aufsichtsrat unterschiedlicher Mikrofinanzinstitute vertreten.
- **Tara Hesse**, Chief Operating Officer, ist verantwortlich für alle Aktivitäten in den Geschäftsbereichen Legal & Compliance, Finance sowie Regions & Operations, welcher die Investment Regionen Afrika, Asia-Pacific, EEECA/MENA (Eastern Europe, Caucasus, Central Asia, Middle East and North Africa), Lateinamerika sowie die Dienstleistungsbereiche Technology und Corporate Services umfasst. Tara Hesse studierte Rechtswissenschaften an der Universität Zürich und verfügt über 12 Jahre juristische Praxis und Erfahrung als Unternehmensjuristin in der Finanzindustrie sowie Expertise im öffentlichen und privaten Recht mit den Schwerpunkten Corporate Governance und Compliance.
- **Dr. Stephanie Bilo**, Chief Client & Investment Solutions Officer ist verantwortlich für die Teams Products & Structuring, Sales, Liquid Strategies sowie Marketing & Communications. Stephanie Bilo hält einen Dokortitel zu Finanz- und Kapitalmärkten der Universität St. Gallen und verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung im Bank- und Finanzsektor. Sie hat reichhaltige Erfahrung im Verkauf und in der Distribution an institutionelle Investoren, Family Offices und Privatkunden sowie ein tiefgreifendes Know-how auf dem Gebiet der Produktstrukturierung.
- **Michael Fiebig**, Head of Private Equity, ist verantwortlich für die Teams Private Equity, Fund of Funds und Human Resources. Michael Fiebig studierte Wirtschaftswissenschaften und verfügt über 25 Jahre Erfahrung in Finanzinstituten in Schwellenländern sowie 14 Jahre Erfahrung im Private-Equity-Bereich. Er hat Verwaltungsratspositionen bei mehr als 10 Finanzinstituten und Fonds innegehabt. Zudem betreute er ein auf Private-Equity-Anlagen in Finanzinstituten fokussiertes Portfolio mit AUM von mehr als USD 300 Mio. für vier Investmentvehikel von responsAbility.
- **Martin Heimes**, Head of Private Debt, ist verantwortlich für die Teams Private Debt, Climate Finance, Credit Portfolio & Restructuring und Technical Assistance. Martin Heimes studierte Wirtschaftswissenschaften und Sozialanthropologie an der Freien Universität Berlin und der London School of Economics. Martin Heimes verfügt über 15 Jahre Erfahrung in den Bereichen Entwicklungsinvestitionen, Fondsmanagement und Beratung zu Mikrofinanzierung und Krediten für Kleinbetriebe.

## 2.6 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an Gruppengesellschaften der UBS Group AG im In- und Ausland übertragen.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den Gruppengesellschaften der UBS Group AG abgeschlossener Vertrag.

## 2.7 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen des verwalteten Anlagefonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

## 3 Informationen über die Depotbank

### 3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an. UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 717 246 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 86 639 Mio. per 31. Dezember 2023 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 112 842 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung der Fondsvermögen nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Damit gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Zentralverwahrer verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweist, dass sie bei oder der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

## 4 Informationen über Dritte

### 4.1 Zahlstellen

Zahlstelle sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

### 4.2 Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Anlagefonds ist das folgende Institut beauftragt worden:

- UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz

Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertreter einzusetzen.

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

## 5 Weitere Informationen

### 5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts  
ISIN-Nummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts  
Rechnungseinheit: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

### 5.2 Publikationen des Anlagefonds

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)).

Preisveröffentlichungen für alle Anteilsklassen des Anlagefonds erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber einmal im Monat auf der elektronischen Plattform, allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen sowie in elektronischen Medien.

### 5.3 Angaben zum Vertrieb im Ausland:

Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten bestehen zurzeit keine.

### 5.4 Verkaufsrestriktionen

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der kollektiven Kapitalanlage im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen innerhalb der USA und ihren Territorien weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anleger mit Wohnsitz bzw. Sitz in Mauritius dürfen keine Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage halten. Es dürfen ihnen Anteile weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anleger mit Wohnsitz bzw. Sitz in Indien sowie Anleger, welche die indische Staatsbürgerschaft besitzen oder besessen bzw. diese beantragt haben, dürfen keine Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage halten. Es dürfen ihnen Anteile weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

## 6. Weitere Anlageinformationen

### 6.1 Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds eignet sich für Anleger mit einem längerfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag / Wachstum des angelegten Kapitals suchen. Der Anlagefonds investiert vorwiegend in alternative Anlagen (direkte und/oder indirekte), welche eine geringe Liquidität und erschwerte Bewertbarkeit aufweisen, deren Risiken nicht mit denen von Effektenfonds vergleichbar sind. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen. Sie müssen insbesondere bereit sein, erhebliche Kursverluste bis hin zum Totalverlust ihres gesamten ursprünglichen Engagements hinzunehmen.

### 6.2 Ermächtigung durch die Anleger zur Offenlegung von Informationen und personenbezogenen Daten

Der Fonds kann über Zielfonds, welche inner- oder ausserhalb Indiens domiziliert sind, in Indien investieren. Diese Zielfonds können von der Fondsleitung die Offenlegung von Informationen und personenbezogenen Daten über die Anleger verlangen. Des Weiteren können ausländische Behörden von diesen Zielfonds Informationen und personenbezogene Daten über die Anleger verlangen.

**Aus diesem Grund berechtigt der Anleger die Fondsleitung und die Depotbank (inklusive andere Rechtseinheiten der UBS Group AG), zum gegenseitigen Austausch von Informationen bezüglich des Anlegers und die Fondsleitung zur Offenlegung von Informationen gegenüber in Indien anlegenden Zielfonds, welche ihrerseits die Informationen gegenüber indischen staatlichen Behörden offenlegen können.** Diese Informationen

beschränken sich nicht auf die Identität der Anleger und/oder des wirtschaftlich Berechtigten, sondern können unter anderem Informationen bezüglich Sitz, Inkorporationsdaten, Organe, Zeichnungsberechtigungen (inklusive persönliche Daten von Organen, Vertretern, Zeichnungsberechtigten), Vertreter bzw. Wohnsitz, Nationalität, Geburtsdatum und -ort, Vertreter, Identitätspapiere, Zeichnungsinformationen sowie weitergehende Unterlagen umfassen.

## 7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens (vgl. §16), die Aufstellung sämtlicher dem Anleger und dem Anlage fonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolgs gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

## 5.9 Glossar

### Allgemein

<b>Akteure entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette (ALWK)</b>	Akteure entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette umfassen Anbieter von Saatgut, Dünger und Geräten sowie Transport, Verpackung, Marketing, Vertrieb und die Herstellung und Weiterverarbeitung der Ernte. Die Landwirtschaftliche Wertschöpfungskette beinhaltet eine Reihe von miteinander verbundenen Akteuren, einschliesslich Lieferanten, Produzenten, Handelsunternehmen und Einzelhändler, technische, wirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen sowie Finanzdienstleister.
<b>Anteilsklasse</b>	Unterteilung des Anlagefonds in verschiedene Anteilsklassen, welche unterschiedliche Merkmale (Referenzwährung, Investoreneigenschaften, Ausschüttung bzw. Thesaurierung der Erträge etc.) aufweisen.
<b>Basiswert</b>	Ein einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegender Wert oder Referenzsatz
<b>Bonität</b>	Einschätzung eines Schuldners oder einer Gegenpartei hinsichtlich seiner/ihrer Zahlungsfähigkeit
<b>Depotbank</b>	Bank, die für schweizerische Anlagefonds zur Aufbewahrung des Fondsvermögens, für die Ausgaben und Rücknahmen sowie für den Zahlungsverkehr des Anlagefonds zuständig ist. Die Depotbank wacht auch darüber, dass der Anlagefonds sich an die gesetzlich und nach dem Fondsvertrag vorgeschriebenen Anlagerichtlinien hält.
<b>Derivate bzw. Derivative Finanzinstrumente</b>	Finanzkontrakte, deren Preis oder Wert von demjenigen eines Basiswerts abhängt. Basiswerte können Aktien, Obligationen, Devisen, Waren (Commodities), andere derivative Finanzinstrumente, Referenzsätze (z.B. Zinsen, Währungen) und Indices sein. Als Derivate selber kommen Optionen, Futures, Terminkontrakte und Swaps in Betracht.
<b>Development Investments</b>	Mobilisierung von Kapital für renditeorientierte Investitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Durch den Fokus auf entwicklungsrelevante Sektoren mit einer traditionell starken Präsenz des öffentlichen Sektors wird mit Hilfe privater Mittel eine Skalierung und eine Grundversorgung breiterer Bevölkerungsschichten ermöglicht.
<b>Diversifikation</b>	Die Aufteilung einer Investition auf verschiedene Währungen, Länder, Industrie-sektoren, Anlagemedien, Titel etc.
<b>Effekten</b>	Massenweise ausgegebene Wertpapiere und Wertrechte, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
<b>Environmental Social and Governance (ESG) Compliance Criteria</b>	Alle Investitionsnehmer und Schuldner (Darlehensnehmer) müssen den responsAbility Compliance Kriterien in den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung (Environmental Social and Governance - ESG) entsprechen. Die Analyse von ESG-Faktoren ist ein fester Bestandteil des allgemeinen Due Diligence Investitions- und Entscheidungsprozesses und konzentriert sich auf geltende Gesetze und Vorschriften sowie darauf dass die ordnungsgemässen Grundsätze der jeweiligen Industrie eingehalten werden. Die ESG-Compliance-Liste gibt ausserdem Ausschlusskriterien vor wie: Zwangsarbeit, ausbeuterische Kinderarbeit und Diskriminierung, Waffen, Munition, Tabak, Produkten die nach lokalen und internationalen Gesetzen illegal sind, sowie Abholzung von Primärwald.

	Gegenparteien und Schuldner (Darlehensnehmer), die diese ESG-Kriterien nicht erfüllen, kommen für eine Finanzierung von responsAbility nicht in Frage.
<b>Fairer Handel oder Fair Trade (FT)</b>	Fairer Handel oder Fair Trade (FT) ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt basiert und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. Fairer Handel trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem bessere Handelskonditionen für landwirtschaftlichen Produzenten und Arbeiter speziell in Entwicklungs- und Schwellenländern geschaffen werden.
<b>Fairtrade Labelling Organizations International (FLO)</b>	Dachorganisation für Fairen Handel. Die internationale Fairtrade Organisation (FLO) beinhaltet 3 Produzentennetzwerke, 25 Fairtrade Organisationen (wie beispielsweise Max Havelaar Frankreich), Fairtrade International (mit Sitz in Bonn definiert Fairtrade Normen) und FLOCERT (die unabhängige Zertifizierungsstelle des globalen Fairtrade Systems)
<b>FIDLEG</b>	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG) vom 15. Juni 2018.
<b>FINMA</b>	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht. Sie ist die schweizerische Aufsichtsbehörde über Banken Versicherungsunternehmen, Börsen und Wertpapierhäuser sowie weitere Finanzintermediäre.
<b>FINIG</b>	Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG) vom 15. Juni 2018 (FINIG).
<b>Fondsanteil</b>	Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds
<b>Fondsleitung</b>	Verwaltet Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen (vgl. Art. 34FINIG).
<b>Futures</b>	Standardisierte, an der Börse gehandelte Terminkontrakte. Nach den zugrunde liegenden Basiswerten werden Commodity Futures (Warentermingeschäfte) und Financial Futures (Finanztermingeschäfte) unterschieden.
<b>Indirekte Anlagen</b>	Anlagen in andere offene oder geschlossene kollektive Kapitalanlagen oder Investmentgesellschaften jedwelcher Rechtsform, deren Anlagepolitik sich weitestgehend deckt mit derjenigen des Anlagefonds.
<b>KMU</b>	Kleine und mittlere Unternehmen
<b>KAG</b>	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG) vom 23. Juni 2006.
<b>KKV</b>	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV) vom 22. November 2006.

<b>Landwirtschaftliche Wertschöpfungskette</b>	Die landwirtschaftliche Wertschöpfungskette umfasst alle Aktivitäten, Organisationen, Akteure, Technologien, Informationen, Ressourcen und Dienstleistungen involviert in der Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Verbrauchermärkte. Die landwirtschaftliche Wertschöpfungskette umfasst Anbieter von Saatgut, Dünger und Geräten sowie Transport, Verpackung, Marketing, Vertrieb und die Herstellung und Weiterverarbeitung der Ernte. Die landwirtschaftliche Wertschöpfungskette beinhaltet eine Reihe von miteinander verbundenen Akteuren, einschliesslich Lieferanten, Produzenten, Handelsunternehmen und Einzelhändler, technische, wirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen sowie Finanzdienstleister.
<b>Leverage</b>	Hebelwirkung, die durch Kreditaufnahme in Verbindung mit Long/Short Positionen oder der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten erzeugt wird.
<b>Nettoinventarwert</b>	Gesamtwert aller Vermögenswerte des Vermögens des Anlagefonds an einem Stichtag, abzüglich aller Verbindlichkeiten und Kosten.
<b>OTC</b>	Over-the-Counter. Handel von Effekten oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, unter Banken, Brokern oder anderen professionellen Marktteilnehmern.
<b>Option</b>	Recht (jedoch keine Pflicht), innerhalb einer bestimmten Zeit zu einem im Voraus bestimmten Preis, eine feste Anzahl eines bestimmten Basiswertes zu kaufen (Call) oder zu verkaufen (Put).
<b>Partnerorganisationen</b>	Organisationen, Intermediäre welche auf landwirtschaftliche Investitionen spezialisiert sind und einen hohen Grad an Unabhängigkeit und Professionalität aufweisen und im Auftrag des Vermögensverwalters Institutionen beurteilen, dem Vermögensverwalter Investitionen vorschlagen und nach getätigter Investition die landwirtschaftlichen Organisationen überwachen und das Reporting zum Vermögensverwalter bzw. zur Fondsleitung sicherstellen.
<b>Rating</b>	Masstab für die Bonität eines Emittenten, der von Rating-Agenturen nach festgelegten Kriterien vergeben wird. Die einzelnen Rating-Stufen sagen aus, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass der Schuldner Kapital und Zinsen bedienen kann bzw. wird. Die Bonität wird in Buchstabenkombinationen angegeben, die höchste Bonität ist «AAA». Für den Anleger bedeutet ein niedriges Rating ein entsprechend höheres Risiko.
<b>Thesaurierend</b>	Erträge wie Zinsen und Dividenden werden nicht ausgeschüttet, sondern direkt im Fondsvermögen wieder angelegt.
<b>Vertreiber</b>	Fondsleitung, Depotbank und andere Parteien, die zum Verkauf eines Fonds ermächtigt sind und über die entsprechende Bewilligung verfügen.
<b>Preisvolatilität</b>	Richtgrösse oder Masszahl für die Preisschwankung einer Anlage in einer bestimmten Zeitperiode.
<b>Zielfonds</b>	Andere kollektive Kapitalanlagen, in welche der Anlagefonds investiert.

	Laufzeiten, Verzinsung und Rückzahlungsmodalitäten sind im Voraus festgesetzt. Belehnung sowie Handel an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt.
<b>Wandelanleihen / Wandelobligationen</b>	Die Wandelobligation zeichnet sich gegenüber der hier vor beschriebenen Obligation dahingehend aus, dass die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt anstelle der Rückzahlung (wahlweise) zu im Voraus festgesetzten Konditionen in Eigenkapital gewandelt werden können.
<b>Notes</b>	Schuldverschreibungen im Sinne der oben genannten Anleihen/Obligationen und Wandelanleihen/Wandelobligationen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
<b>Promissory Notes</b>	Promissory Notes sind zwecks massenweisen Handels verbrieftete Schuldversprechen mit Orderklausel, die eine unbedingte Zahlungsanweisung des Ausstellers an den Bezogenen enthalten.
<b>Andere fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere</b>	Andere als die oben genannten Finanzinstrumente, die sich durch den Wertpapiercharakter, eine feste Laufzeit sowie ihre Verzinslichkeit auszeichnen.

<b>Beteiligungswertpapiere</b>	
<b>Kotierte Aktien</b>	Wertpapiere, die einen Anteil am Kapital einer Aktiengesellschaft verkörpern sowie Mitgliedschafts- und Vermögensrechte umfassen und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
<b>Nichtkotierte Aktien</b>	Wertpapiere, die einen Anteil am Kapital einer Aktiengesellschaft verkörpern sowie Mitgliedschafts- und Vermögensrechte umfassen und die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
<b>Andere Formen der Beteiligung an Gesellschaften</b>	Beteiligungen an Gesellschaften, die nicht als Aktiengesellschaften ausgestaltet sind, so z.B. Stammanteile von GmbHs, Genossenschaftsanteile, etc.
<b>Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen</b>	Anteile an in- oder ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (sog. Zielfonds) deren Anlagepolitik sich weitestgehend deckt mit derjenigen des Anlagefonds.
<b>Andere indirekte Anlagen</b>	Beteiligungen an Investment- oder Holdinggesellschaften in Form von Aktiengesellschaften oder anderen Rechtsformen, die nicht dem KAG unterstehen.

<b>Andere Anlageinstrumente</b>	
<b>Darlehen</b>	Vertraglich vereinbarte Darlehen direkt mit einzelnen Darlehensnehmern. Laufzeiten, Verzinsung und Rückzahlungsmodalitäten werden im Darlehensvertrag festgesetzt. Diese Darlehen können besichert oder unbesichert sein. Darlehensverträge können direkt mit einem Darlehensnehmer abgeschlossen werden oder mit verschiedenen Darlehensgebern im Syndikat vergeben werden.

#### Anlageinstrumente

<b>Verzinsliche Forderungswertpapiere</b>	
<b>Anleihen / Obligationen</b>	Schuldverschreibungen in Geld von Gemeinwesen oder privaten Gesellschaften.

<b>Unterbeteiligungen an Darlehen</b>	Bei Unterbeteiligungen an bilateral oder syndiziert gewährten Darlehen erwirbt die unterbeteiligte Partei gegen Entgelt gegenüber einem Darlehensgeber das Recht bzw. die Pflicht, die Erträge aus dem Darlehensvertrag zu erhalten bzw. Verluste aus dem Darlehensvertrag auszugleichen.
<b>Geldmarktinstrumente</b>	Finanzinstrumente im Sinne kurzfristiger Finanzierungsmittel (Geldmarkt), d.h. mit Laufzeiten i.d.R. < 1 Jahr.
<b>Derivate</b>	Synthetische Finanzprodukte, die mit einem oder mehreren zugrundeliegenden Instrumenten (Basiswert) wie Aktien, Anleihen, Indizes etc. verbunden sind.



responsAbility Fair Agriculture Fund (in Liquidation)  
Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko»

Anlagefonds	Anteil- klas- sen	Valorennum- mer	ISIN-Nummer	Rech- nungs- einheit	Max. Aus- gabe-/ Rück- nahmekom- mission zulasten der Anleger <sup>1)</sup>	Max. Verwal- tungskom- mission zu- lasten des Anlage- fonds <sup>2)</sup>	Max. Kom- missionen der Depot- bank zulas- ten des An- lagefonds	Zeichnun- gen (Auftrags- tag T)	Rücknahmen (Auftragstag T)	Frist für die Zeichnungen und Rücknah- men von Fondsanteilen <sup>1)</sup> (MEZ)	Bewer- tungstag nach Auf- tragstag T	Valutatag nach Auf- tragstag T	Mindest- anlage / Mindest- bestand	Übertragung der Anlage- entscheide des Anlage- fonds	Total Expense Ratio (TER) per Geschäftsjahresende		
															30.09.2015	31.03.2017 <sup>8)</sup>	31.03.2018
responsAbility Fair Agriculture Fund (in Liquida- tion)	B1	14258736	CH0142587366	CHF	5,0% / 2,0%	3,60%	0,20%	Monat- lich <sup>3)</sup>	Monatlich mit zwei- monatli- cher Kün- digungsfris- t	15:00 Uhr	T+1	T+3	–	responsAbility Investments AG, Zürich	3.59%	3.59%	3.47%
	B1V	24418700	CH0244187008	CHF		3,60%							3.25%		3.28%	3.14%	
	B2	14258737	CH0142587374	EUR		3,60%							3.61%		3.62%	3.49%	
	B2V	29797430	CH0297974302	EUR		3,60%							–		3.28%	3.15%	
	B3	14258738	CH0142587382	USD		3,60%							–		3.62%	3.59%	3.47%
	B3V	29797434	CH0297974344	USD		3,60%							–		–	3.27%	3.11%
	I1	14258739	CH0142587390	CHF		3,00%							5)		3.00%	3.01%	2.90%
	I2	14258740	CH0142587408	EUR		3,00%							6)		–	3.05%	2.94%
	I3	29797435	CH0297974351	USD		3,00%							7)		2.98%	3.00%	2.87%

- <sup>1)</sup> Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags): Ausgabekommissionen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland.
- <sup>2)</sup> Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens des Anlagefonds (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags): Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds. Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen und Kosten in Rechnung gestellt werden.
- <sup>3)</sup> Als Ausgabe- und Rücknahmetag (Auftragstag «T») gilt jeweils der monatlich letzte Bankwerktag.
- <sup>4)</sup> Eingang bei der Depotbank am Auftragstag T.
- <sup>5)</sup> Erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse I1 pro Anleger: CHF 1'000'000 / Mindestbestand an Anteilen der Klasse I1, welcher durch die Anleger gehalten werden muss: CHF 1'000'000
- <sup>6)</sup> Erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse I2 pro Anleger: EUR 1'000'000 / Mindestbestand an Anteilen der Klasse I2, welcher durch die Anleger gehalten werden muss: EUR 1'000'000
- <sup>7)</sup> Erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse I3 pro Anleger: USD 1'000'000 / Mindestbestand an Anteilen der Klasse I3, welcher durch die Anleger gehalten werden muss: USD 1'000'000
- <sup>8)</sup> Verlängertes Rechnungsjahr 1. Oktober 2015 bis 31. März 2017

## Teil 2: Fondsvertrag

### I. Grundlagen

#### § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung «*responsAbility Fair Agriculture Fund*» besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko» (der «Anlagefonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 71 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die responsAbility Investments AG, Zürich.

### II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

#### § 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern<sup>1</sup> einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

#### § 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen bzw. Wiederanlage (Thesaurierung) fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für den Anlagefonds die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder auflösen gemäss § 25.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### § 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen des Anlagefonds auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird; sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens des Anlagefonds beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
  - (a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind,
  - (b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,
  - (c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können,
  - (d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nach vorstehendem Absatz dieser Ziffer nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

- Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## § 5 Die Anleger

- Der Kreis der Anleger der Anteilsklassen I1 und I2 ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3–5 oder Art. 5 Abs. 1 und 4 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) sowie auf qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.  
Für einzelne Anteilsklassen kann der Anlegerkreis weiter eingeschränkt werden (vgl. § 6 Ziff. 4 und Beschreibung in Tabelle am Ende des Prospekts).
- Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
- Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
- Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
- Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
- Die Anleger können den Fondsvertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gemäss §17 Ziff. 1 auf Ende jedes Monats kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen.
- Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
- Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme am Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
- Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen

Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;

- die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Anlagefonds ausnutzen (Market Timing).
- Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung im Nachgang an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan des Fonds davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfgesellschaft vorgängig zu informieren.
  - Betreffend Anlagen des Fonds in Indien und dem diesbezüglichen Einverständnis der Anleger zur Offenlegung personenbezogener Daten wird auf den Prospekt verwiesen.

## § 6 Anteile und Anteilsklassen

- Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für den Anlagefonds verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des Anlagefonds, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
- Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 26.
- Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Anlagefonds belastet.
- Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:
  - die **Klasse «B1»** mit der Rechnungseinheit Schweizer Franken ist thesaurierend und wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum. Die Klasse ist gegenüber der Referenzwährung des Anlagefonds (US-Dollar) währungsbesichert;
  - die **Klasse «B1V»** unterscheidet sich von der Klasse «B1» nur dadurch, dass diese ausschliesslich zugänglich ist für Anleger, die über einen Vertreter mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Vertreter abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist.
  - die **Klasse «B2»** mit der Rechnungseinheit Euro ist thesaurierend und wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum. Die Klasse ist gegenüber der Referenzwährung des Anlagefonds (US-Dollar) währungsbesichert;
  - die **Klasse «B2V»** unterscheidet sich von der Klasse «B2» nur dadurch, dass diese ausschliesslich zugänglich ist für Anleger, die über einen Vertreter mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Vertreter abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist.
  - die **Klasse «B3»** mit der Rechnungseinheit US-Dollar ist thesaurierend und wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum.

- die Klasse «B3V» unterscheidet sich von der Klasse «B3» nur dadurch, dass diese ausschliesslich zugänglich ist für Anleger, die über einen Vertreter mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Vertreter abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist.
- die **Klasse «I1»** mit der Rechnungseinheit Schweizer Franken ist thesaurierend und wendet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1. Die Klasse ist gegenüber der Referenzwährung des Anlagefonds (US-Dollar) währungsbesichert. Sie unterscheidet sich hinsichtlich der Kostenstruktur von den anderen Anteilsklassen bezüglich der in § 19 Ziff. 1 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens des Anlagefonds) genannten Maximalsätze der Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse I1 pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse I1, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestands führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch führt hierzu. Die Anteile sind grundsätzlich bei der Depotbank einzubuchen und zu verwahren. Sofern die Anteile nicht bei der Depotbank eingebucht und verwahrt werden, müssen die die Anteile verwahrenden Verwahrstellen der Depotbank schriftlich bestätigen, dass ihre Kunden ausschliesslich als qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 gelten und etwaige weitere Einschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 bzw. gemäss Tabelle am Ende des Prospekts eingehalten sind und dass diesbezügliche Änderungen mitgeteilt werden;
- die **Klasse «I2»** mit der Rechnungseinheit Euro ist thesaurierend und wendet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1. Die Klasse ist gegenüber der Referenzwährung des Anlagefonds (US-Dollar) währungsbesichert. Sie unterscheidet sich hinsichtlich der Kostenstruktur von den anderen Anteilsklassen bezüglich der in § 19 Ziff. 1 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens des Anlagefonds) genannten Maximalsätze der Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse I2 pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse I2, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestands führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch führt hierzu. Die Anteile sind grundsätzlich bei der Depotbank einzubuchen und zu verwahren. Sofern die Anteile nicht bei der Depotbank eingebucht und verwahrt werden, müssen die die Anteile verwahrenden Verwahrstellen der Depotbank schriftlich bestätigen, dass ihre Kunden ausschliesslich als qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 gelten und etwaige weitere Einschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 bzw. gemäss Tabelle am Ende des Prospekts eingehalten sind und dass diesbezügliche Änderungen mitgeteilt werden;
- die Klasse «I3» mit der Rechnungseinheit USD ist thesaurierend und wendet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Sie unterscheidet sich hinsichtlich der Kostenstruktur von den anderen Anteilsklassen bezüglich der in § 19 Ziff. 1 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens des Anlagefonds) genannten Maximalsätze der Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse I3 pro Anleger (Mindestanlage) sowie der

Mindestbestand an Anteilen der Klasse I3, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestands führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch führt hierzu. Die Anteile sind grundsätzlich bei der Depotbank einzubuchen und zu verwahren. Sofern die Anteile nicht bei der Depotbank eingebucht und verwahrt werden, müssen die die Anteile verwahrenden Verwahrstellen der Depotbank schriftlich bestätigen, dass ihre Kunden ausschliesslich als qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 Fondsvertrag gelten und etwaige weitere Einschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 Fondsvertrag bzw. gemäss Tabelle am Ende des Prospekts eingehalten sind und dass diesbezügliche Änderungen mitgeteilt werden.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

### III. Richtlinien der Anlagepolitik

#### A Anlagegrundsätze

##### § 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen des Anlagefonds zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Der Anlagefonds muss die Anlagebeschränkungen 12 Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

##### § 8 Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Vermögens des Anlagefonds zu berücksichtigen. Die dem Anlagefonds anvertrauten Beträge sind dafür bestimmt, langfristig eine reale Wertsteigerung anzustreben; gleichzeitig soll ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung von lokalen Akteuren entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette (ALWK) in Entwicklungs- und Schwellenländer geleistet werden, welche direkt oder indirekt zur sozioökonomischen und ökologischen Entwicklung in ländlichen Gebieten beitragen können. Zu diesem Zweck investiert der Anlagefonds seine Mittel vorwiegend indirekt und direkt in lokale, erfolgreiche bzw. Erfolg versprechende ALWK.  
Die landwirtschaftliche Wertschöpfungskette umfasst alle Aktivitäten, Organisationen, Akteure, Technologien, Informationen, Ressourcen und Dienstleistungen involviert in der

Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Verbrauchermärkte. Die landwirtschaftliche Wertschöpfungskette umfasst Anbieter von Saatgut, Dünger und Geräten sowie Transport, Verpackung, Marketing, Vertrieb und die Herstellung und Weiterverarbeitung der Ernte. Die Landwirtschaftliche Wertschöpfungskette beinhaltet eine Reihe von miteinander verbundenen Akteuren, einschliesslich Lieferanten, Produzenten, Handelsunternehmen und Einzelhändler, technische, wirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen sowie Finanzdienstleister.

2. Der Fonds investiert grösstenteils in fest- oder variabel verzinslicher Form, wobei die Investitionen, die vorwiegend der Finanzierung von Ernte- und Verkaufszyklen von landwirtschaftlichen Produkten dienen sowie der Finanzierung von Betriebskapital und/oder Anlageinvestitionen von ALWK, typischerweise eine relativ kurze Laufzeit von weniger als zwei Jahren aufweisen.

Die Fondsleitung kann nicht Gewähr dafür bieten, dass das Anlageziel des Anlagefonds erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung des Anlagefonds. Die Risiken des Anlagefonds sind mit denen von Effektenfonds nicht vergleichbar. Aus diesem Grund gehört der Anlagefonds in die Kategorie «Übrige Fonds für alternative Anlagen». Von Effektenfonds unterscheidet sich der Anlagefonds vor allem dadurch, dass die Anforderungen an die Risikoverteilung tiefer sind. Weiter sind Anlagen zulässig,

- die nur beschränkt marktgängig sind;
- die hohen Kursschwankungen unterliegen;
- deren Bewertung erschwert ist.

Der Anlagefonds kann direkt und indirekt in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die Anlagen sind teilweise nur beschränkt marktgängig und weisen eine erschwerte Bewertung auf.

- Variabel oder festverzinsliche Schuldtitel;
- Variabel oder festverzinsliche, besicherte und unbesicherte Darlehen oder Unterbeteiligungen an solchen Darlehen;
- Beteiligungskapital;
- Liquidität/Geldmarkt.

Die Emittenten oder Schuldner (ALWK, lokale Geschäftsbanken) haben ihren Sitz meist in Entwicklungs- und Schwellenländern insbesondere in den folgenden Regionen:

- Mittel- und Osteuropa;
- Asien;
- Lateinamerika;
- Afrika/Naher und Mittlerer Osten.

Die Anlagen des Anlagefonds erfolgen in der Regel in US-Dollar oder in Euro. In beschränktem Umfang sind auch Investitionen in frei konvertierbaren lokalen Währungen der Zielländer möglich:

3. Die Fondsleitung investiert mind. 70% des Vermögens des Anlagefonds in:

- a) **Fest- oder variabel verzinsliche, erst- oder nachrangige Schuldtitel** und **fest oder variabel verzinsliche, erst- oder nachrangige Darlehen** oder **Unterbeteiligungen an solchen Darlehen**, die jeweils unterschiedliche Formen aufweisen und von unterschiedlichen Emittenten ausgegeben bzw. an unterschiedliche Schuldner (Darlehensnehmer) vergeben werden können, wobei Investitionen in Schuldtitel, Darlehen und Unterbeteiligungen typischerweise eine relativ kurze Laufzeit von weniger als zwei Jahren aufweisen. Die durchschnittliche Laufzeit der Darlehen oder Unterbeteiligungen beträgt höchstens 18 Monate, wobei höchstens bis zu 30% der Darlehen oder Unterbeteiligungen eine Laufzeit von mehr als 24 Monaten aufweisen können:

Anlageinstrument	Beschreibung
------------------	--------------

Schuldtitel von ALWK (einschliesslich Obligationen mit oder ohne Wandelrechte, Notes, Promissory Notes, Wechsel und andere fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere oder Wertrechte)	Schuldtitel, die von ALWK begeben werden; hauptsächlich «Promissory Notes». Promissory Notes sind weit verbreitete fest- oder variabel verzinsliche übertragbare Forderungswertpapiere und werden u.a. im Development Investment-Markt verwendet. Bei ALWK dienen diese zur Vorfinanzierung/Finanzierung des Exportes von landwirtschaftlichen Produkten, sowie der Finanzierung von Betriebskapital und/oder Anlageinvestitionen von ALWK.
Zweckgebundene Schuldtitel von ALWK (einschliesslich Obligationen mit oder ohne Wandelrechte, Notes, Promissory Notes, Wechsel und andere fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere oder Wertrechte)	Schuldtitel, die zweckgebunden zur Finanzierung von ALWK, die z.T. von den ALWK selber mit aufgebaut wurden bzw. die von den ALWK im Aufbau betreut werden und/oder an denen die ALWK beteiligt sind, ausgegeben werden.
Zweckgebundene Schuldtitel von lokalen Geschäftsbanken (einschliesslich Obligationen mit oder ohne Wandelrechte, Notes, Promissory Notes, Wechsel und andere fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere oder Wertrechte)	Schuldtitel, die von lokalen Geschäftsbanken zweckgebunden zur Finanzierung von ALWK ausgegeben werden.
Darlehen oder Unterbeteiligung an Darlehen an ALWK und lokale Geschäftsbanken mit fester oder variabler Verzinsung	Darlehen sind im Development Investment-Markt weit verbreitet. Bei ALWK dienen diese zur Vorfinanzierung/ Finanzierung des Exportes von landwirtschaftlichen Produkten, sowie der Finanzierung von Betriebskapital und/oder Anlageinvestitionen von ALWK. Banken verwenden Darlehen zur Finanzierung von ALWK. Darlehen können einem Darlehensnehmer direkt, oder im Rahmen eines Syndikates zusammen mit weiteren Darlehensgebern, vergeben werden. Diese Darlehen können besichert oder unbesichert sein. Alternativ können Unterbeteiligungen an bilateral oder syndiziert vergebenen Darlehen erworben werden.

- b) **Weitere** im Folgenden aufgeführte **fest- und variabel verzinsliche Forderungswertpapiere** (maximal 50% des Vermögens des Anlagefonds):

- **Geldmarktinstrumente**, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Aktionärs- bzw. Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- **Obligationen und Geldmarktinstrumente**, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Aktionärs- bzw. Anlegerschutz unterliegt. Die Obligationen und Geldmarktinstrumente sind begeben von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen, die im Entwicklungsbereich tätig sind, oder von lokalen Geschäftsbanken, sowie in Staatsanleihen. Obligationen und Geldmarktinstrumente der vorgenannten privaten oder öffentlich-rechtlichen Emittenten müssen ein

Rating von mindestens Ba3 (Moody's) oder BB- (Standard & Poor's) aufweisen.

4. Die Fondsleitung investiert zudem insgesamt höchstens 30% in:

- **Kotierte Aktien** von Gesellschaften, die mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten in den Bereichen Finanzdienstleistungen oder Landwirtschaft, einen Beitrag zur Entwicklung in Entwicklungs- und Schwellenländern leisten. Zu höchstens 5% des Anlagefonds darf die Fondsleitung in kotierte Aktien anlegen von Unternehmen, die in andere Sektoren investieren. Die Fondsleitung darf maximal 10% des Vermögens des Anlagefonds in kotierte Aktien anlegen.
- **Nichtkotierte Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte** (Aktien, Genussscheine, Partizipations-scheine, etc.) von ALWK weltweit, die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Entwicklungs- und Schwellenländern haben und in den entwicklungsrelevanten Bereichen Finanzdienstleistungen und Landwirtschaft, tätig sind. Zu höchstens 5% des Anlagefonds darf die Fondsleitung in Unternehmen in anderen Sektoren investieren. Diese Anlageform ist meist äusserst illiquide und schüttet oft nicht von Anfang an laufende Erträge/Dividenden aus. Das Kapital ist sehr lange gebunden. Die Fondsleitung darf maximal 10% des Vermögens des Anlagefonds in die genannten Anlagen investieren.
- **Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen («Zielfonds»)**, die gemäss ihren Dokumenten eine Anlagepolitik verfolgen, die in weitgehendem Einklang mit derjenigen des Anlagefonds ist und für diese in Bezug auf Ausgabe und Rücknahme der Anteile gleichwertige Bestimmungen gelten wie für diesen Anlagefonds. Die Fondsleitung darf maximal 20% des Vermögens des Anlagefonds in Anteile von Zielfonds anlegen.  
Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Ziff. 5 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).
- **Andere indirekte Anlagen** (wie z.B. Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften oder andere geschlossene Organismen, welche mitunter den Zweck haben, in für ausländische Investoren schwer zugängliche Märkte zu investieren sog. Special Purpose Vehicle) deren Anlagepolitik in weitgehendem Einklang mit derjenigen des Anlagefonds ist und für den Investor ein Nutzen bezüglich Diversifikation, Marktzugang oder Liquidität erzielt werden kann. Die Fondsleitung darf maximal kredit des Vermögens des Anlagefonds in andere indirekte Anlagen investieren. Wenn die Anlagen über Tochtergesellschaften der Fondsleitung gehalten werden, müssen deren Verwaltungsräte jeweils mehrheitlich aus Mitgliedern des Verwaltungsrates der Fondsleitung bestehen, es sei denn, die nationalen Vorschriften im Zielinvestitionsland gebieten eine andere Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Diese Tochtergesellschaften müssen zu mindestens 95% vom Anlagefonds gehalten werden, wobei sich der verbleibende Anteil des Kapitals und der Stimmrechte im Besitz von Unternehmen befinden muss, die mit der Fondsleitung verbunden sind. Die Tochtergesellschaften halten ausschliesslich Anlagen für Rechnung des Anlagefonds und die Bestimmungen in diesem Fondsvertrag hinsichtlich der Anlagepolitik des Anlagefonds gelten analog für alle Anlagen der Tochtergesellschaften. Für die Rechnungslegung werden die Anlagen der Tochtergesellschaften mit den Anlagen des Anlagefonds konsolidiert betrachtet.
- **Guthaben auf Sicht und auf Zeit** mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- **Derivate**, namentlich Optionen und Futures (i) denen oben unter Ziffer 2 und 3 genannte Anlagen zugrunde liegen und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind und (iii) sie entweder an

einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem müssen sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sein. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

5. Der Anlagefonds kann zudem aktiv gegen Zinsrisiken und Währungsrisiken abgesichert werden. Währungsrisiken aufgrund von Investition in Lokalwährungen können ebenfalls abgesichert werden. Voraussichtlich ist jedoch der grösste Teil der Anlageinstrumente in der Fondswährung US-Dollar begeben. In der Euro-Anteilsklasse sowie in der Schweizerfranken-Anteilsklasse wird das Währungsrisiko gegenüber der Fondswährung US-Dollar in der Regel ebenso abgesichert. Entsprechende Instrumente zur Absicherung von Risiken in Zusammenhang mit Investitionen in lokalen Währungen der Zielländer werden als teuer, den Bedürfnissen nicht genügend angepasst oder illiquide eingestuft. Daher können die entsprechenden Risiken nicht immer abgesichert werden. Durch die Begrenzung der Investitionen in lokalen Währungen und eine möglichst grosse Diversifikation dieser Währungen soll das Risiko in Grenzen gehalten werden.
6. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
  - Die Fondsleitung darf nicht mehr als 20% des Anlagefonds in nicht gegen die Referenzwährung abgesicherte lokale Währungen der Zielländer) investieren.
  - Die Summe der Investments in (i) nichtkotierte Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte; und (ii) Andere indirekte Anlagen darf 15% des Vermögens des Anlagefonds nicht übersteigen;
  - Die Fondsleitung darf maximal 50% des Vermögens des Anlagefonds in Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht anlegen (kumulativ).
7. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

## § 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## B Anlagetechniken und -instrumente

### § 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

### § 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

### § 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrundeliegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für den Anlagefonds als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz von Derivaten übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckungsweder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
  - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis

- abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- b) Credit Default Swaps (CDS);
  - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
  - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
- b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
- von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
  - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
  - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
- c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
- d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
  - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
  - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
  - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass dem Anlagefonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem Derivat beteiligte Partei (in der Regel eine «Gegenpartei») ihre Verpflichtungen nicht einhält.

12. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
  - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
  - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
  - zu den Gegenparteiisiken von Derivaten;
  - zu den Kreditderivaten;
  - zur Sicherheitenstrategie.

### § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds im Rahmen der gemäss § 8 Ziff. 2 und 3 zulässigen Darlehen und Unterbeteiligungen an Darlehen Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für den Anlagefonds im Umfang von höchstens 25% des Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

### § 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zulasten des Anlagefonds nicht mehr als 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens des Anlagefonds mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

## C Anlagebeschränkungen

### § 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
  - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate insgesamt höchstens 8% des Fondsvermögens in Wertschriften und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten oder in Darlehen und Unterbeteiligungen an Darlehen mit demselben Schuldner anlegen. Der Gesamtwert der Wertschriften der Emittenten und Schuldner, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Anlagefonds angelegt sind, darf 40% des Vermögens des Anlagefonds nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Anlagefonds in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Anlagefonds in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Anlagefonds. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteiisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Anlagefonds nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen. Diese Limite ist auf 30% angehoben, bei Anlagen in nichtkотиerte Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und –rechte. Diese Beschränkung gilt nicht beim Erwerb von Beteiligungsrechten an Tochtergesellschaften der Fondsleitung (gemäss § 8 Ziff. 3).

9. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Anlagefonds höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und/oder Darlehen desselben Emittenten bzw. Schuldners erwerben. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind die Promissory Notes und Darlehen gemäss § 8 Ziff. 2. Zudem darf die Fondsleitung höchstens 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Letztere Beschränkung gilt nicht beim Erwerb von Beteiligungsrechten an Tochtergesellschaften der Fondsleitung (gemäss § 8 Ziff. 3). Diese Beschränkungen gelten zudem nicht wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Der Anlagefonds muss stets in fünf verschiedenen Ländern investiert sein. Das grösste Exposure zu einem Land darf nie mehr als 40% des Anlagevolumens und die zwei grössten Länder-Exposures dürfen zusammen nicht mehr als 60% ausmachen.
12. Der landwirtschaftliche Sektor unterliegt teilweise den Einflüssen von Wetter, Klima, Schädlingsbefall, Naturkatastrophen etc. mit den entsprechenden möglichen Auswirkungen auf die Anlagen in diesem Bereich. Anlagen im landwirtschaftlichen Sektor haben ein Exposure zu landwirtschaftlichen Produkten, und können damit zum Teil der Preisvolatilität dieser Produkte ausgesetzt sein. Die Fondsleitung darf deshalb nicht mehr als 50% direktes oder indirektes Exposure zu einem Rohstoff haben. Da Kaffee das mit Abstand wichtigste Produkt im FT-Bereich ist, darf die Fondsleitung bis zu 75% direktes oder indirektes Exposure zu diesem Rohstoff haben.

## IV. Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

### § 16 Berechnung des Nettoinventarwerts

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, mindestens aber einmal pro Monat, in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des Anlagefonds statt. Des Weiteren finden keine Berechnung des Nettoinventarwertes, wenn die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen aufgeschoben wird gemäss § 17 Ziff. 5.
2. Forderungsinstrumente, insbesondere Promissory Notes, sowie Darlehen und Unterbeteiligungen an Darlehen werden zu ihrem Nennwert plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Diese Bewertung wird bei wesentlichen Schwankungen der Zinssätze in den relevanten Märkten oder bei sonstigen wesentlichen Marktentwicklungen angepasst, falls solche Umstände Einfluss auf die Werthaltigkeit der Anlagen haben. Beim Auftreten eines Zahlungsausfalls oder einer kritischen Situation, die zu einem Zahlungsausfall führen könnte, bzw. bei Wegfall oder Verbesserung einer solchen Situation entscheidet die Fondsleitung auf der Basis von durch den Vermögensverwalter vorzulegenden Informationen, ob und in welchem Umfang eine Anpassung der Bewertung von Forderungsinstrumenten erfolgen soll.
3. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze sowie die nachfolgend statuierten Grundsätze an.
4. Nichtkотиerte-Aktien oder andere Formen der Beteiligung an Gesellschaften, werden zu ihrem letztverfügbaren Verkaufspreis bewertet. Steht ein solcher Preis nicht zur Verfügung, wird die Fondsleitung die Wertpapiere gemäss anderen von ihr zu bestimmenden Kriterien, in der Praxis anerkannten



Methoden und auf der Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufswerte, die mit der gebührenden Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt werden, bewerten.

5. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (sog. «Zielfonds» gemäss hiervor § 8 Ziff. 3 und andere indirekte Anlagen werden zu deren letztbekannten errechneten Nettovermögenswerten bewertet. Andere in der Praxis anerkannte Bewertungsmethoden können angewandt werden, um den Kurs dieser Anteile anzupassen, falls sich nach Meinung der Fondsleitung seit der letzten Berechnung des Nettovermögenswertes Änderungen dieses Wertes ergeben haben.
6. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite sukzessive dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabebewährung, Laufzeit) abgestellt.
7. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
8. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse des Anlagefonds ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Anlagefonds zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeweiht sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.
9. Die sich bei dieser Bewertung ergebenden Beträge werden zum jeweiligen Mittelkurs in US-Dollar umgerechnet. Die zur Absicherung des Währungsrisikos durchgeführten Devisentransaktionen werden bei der Umrechnung berücksichtigt. Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, so ist die Fondsleitung berechtigt, die Bewertung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit in der Praxis anerkannten Bewertungsgrundsätzen festzulegen.
10. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens des Anlagefonds (Vermögen des Anlagefonds, abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Anlagefonds für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
  - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelne Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
  - c) bei der Inventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
  - d) bei der Inventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge

aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen des Anlagefonds getätigt wurden.

#### § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile des Anlagefonds werden auf Ende eines jeden Monats bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospekts genannten Zeitpunkts entgegengenommen. Die Fondsleitung nimmt auf Ende jedes Monats, unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist, bis spätestens zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospekts genannten Zeitpunkts Anteile des Anlagefonds zurück. Die Auszahlung erfolgt unter gewöhnlichen Umständen innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag, es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften wie Devisenverkehrsbeschränkungen oder auf Grund von sonstigen Umständen, die ausserhalb der Kontrolle der Fondsleitung liegen, sich die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist. Als Ausgabe- und Rücknahmetag gilt jeweils der letzte Bankarbeitstag (Auftragstag «T») eines jeden Monats. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die nicht bis zum genannten Zeitpunkt eintreffen, werden auf den nächsten Bewertungstag abgerechnet. Der Ausgabepreis der Anteile wird frühestens am dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Rücknahmepreis wird am letzten Bankwerktag zwei Monate nach dem Rücknahmetag ermittelt. Auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes werden die Anteile am entsprechenden, im Anhang erwähnten Bankwerktag abgerechnet («Valutatag»).
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Anlagefonds belastet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen oder aufschieben sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile des Anlagefonds vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Anlagefonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 5 lit. a) bis d) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen des Anlagefonds statt.
7. Übersteigt die Summe der Rücknahmeanträge für einen bestimmten Bewertungstag 10% des Fondsvermögens (Schwellenwert) und ist die Fondsleitung aus Liquiditätsgründen nicht in der Lage, den Rücknahmeanträgen nachzukommen, so kann sie ausnahmsweise folgende Massnahme treffen: Die kündigenden Anleger erhalten einen Anteil des total

verfügbaren Rückzahlungsbetrags, der dem Verhältnis zwischen dem Schwellenwert und der Summe aller Rücknahmeanträge für den betreffenden Bewertungstag entspricht. Angenommen die Summe der Rücknahmeanträge für einen bestimmten Bewertungstag entspricht 14%, so erhält jeder Antragsteller 10/14 seines Rücknahmeantrags ausbezahlt. Die entsprechenden Teile der Rücknahmeanträge werden als Rücknahmeanträge für diesen nächsten Bewertungstag betrachtet und gemäss den für diesen nächsten Bewertungstag gültigen Bestimmungen behandelt. Für den verbleibenden Teil der Rücknahmeanträge werden keine Zinsen entrichtet. Damit kann es zu einer Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

## V. Vergütungen und Nebenkosten

### § 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabe- und Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere werden keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen erhoben.
4. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des Fonds kann dem Anleger auf dem Nettoinventarwert seiner Anteile eine Kommission von 0,5% berechnet werden.

### § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 3,60% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Anlagefonds belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Anlagefonds des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).  
Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Anteilsklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss der Tabelle im Prospekt erhoben werden. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Für die Aufbewahrung des Vermögens des Anlagefonds, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0,20% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Anlagefonds belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Anlagefonds des Vormonats ausbezahlt wird (Depotbankkommission). Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger kann die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von maximal 0,5% des Bruttobetrages der Ausschüttung belasten.
4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrags entstanden sind:
  - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
  - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;

- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - d) Honorare der Prüfungsgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
  - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner bzw. ihrer Anleger;
  - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
  - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
  - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
  - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
  - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.
5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen.
  6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.
  7. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden dem Anlagefonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

## VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

### § 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist US-Dollar.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Jahres. Das Rechnungsjahr 2015/2016/2017 lief vom 1. Oktober 2015 bis zum 31. März 2017.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Anlagefonds.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

### § 21 Prüfung

Die Prüfungsgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung, die Tochtergesellschaften (gemäss § 8 Ziff. 3) und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfungsgesellschaft zur Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## VII. Verwendung des Erfolges

### § 22

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilsklassen wird jährlich dem Anlagefonds zur Thesaurierung hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene

Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen des Anlagefonds in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger.

Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragener Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens des Anlagefonds und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1, GBP 1 oder JPY 100 pro Anteil des Anlagefonds, so kann auf eine Thesaurierung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung des Anlagefonds vorgetragen werden.

- Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ganz oder teilweise zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## VIII. Publikationen des Anlagefonds

### § 23

- Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
- Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
- Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens einmal im Monat publiziert.
- Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

## IX. Umstrukturierung und Auflösung

### § 24 Vereinigung

- Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
- Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Kommissionen, Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Anlagefonds oder den Anlegern belastet werden dürfen;
    - die Rücknahmebedingungen;
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
  - am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

- weder dem Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 4 Bst. b, d und e.
- Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
  - Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
  - Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
  - Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
  - Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.
  - Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

### § 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

- Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
- Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch fristlose Kündigung des Fondsvertrags herbeiführen.
- Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizerfranken (oder Gegenwert) verfügt.
- Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
- Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## X. Änderung des Fondsvertrags

### § 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw.

Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## **XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### **§ 27**

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.  
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 30. April 2024.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Sitz der Fondsleitung ist Basel. Sitz der Depotbank ist Zürich.

Genehmigung des Fondsvertrags durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 28. Juni 2024.